



- 04 **Auszeichnung für zukunftsorientierte Ausbildung**
- 05 **Rhyolith: Gestein des Jahres 2026**
- 12 **nepSi Neue Umfrage zum Sozialen Dialog „Quarzfeinstaub“**

Vorwort

Mitglieder – in eigener Sache

Willkommen im Team: Unsere neue Kollegin.....	4
Schwenk Beton Berlin-Brandenburg für zukunfts-orientierte Ausbildung ausgezeichnet	4
Rhyolith als Gestein des Jahres 2026.....	5
UVMB-Terminkalender	7

Fachgruppe Asphalt

Terminkalender.....	10
TA-Asphalt – das ist der Stand beim Regelwerk	10

Fachgruppe Gesteinsbaustoffe

Terminkalender.....	10
MIRO-aktuell 82	10
Sieger im 30. Arbeitssicherheitswettbewerb der Gesteins-industrie.....	11
10. Umfrage zum Sozialen Dialog „Quarzfeinstaub“ ...	12
Branchen-Icons	13

Fachgruppe Beton & Mörtel

Terminkalender.....	14
BTB-Monatsbriefe	14
Arbeitskreis Betonpumpen	14

Fachgruppe Betonbauteile

Das Magazin für Betonfertigteile – Betonwaren – Beton-werkstein – punktum.betonbauteile.....	16
--	----

Rohstoff und Umwelt

BGR-Bericht zur Rohstoffsituation in Deutschland.....	16
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming..	17
Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald ..	18
Regionale Planungsgemeinschaft Halle	18
Rohstoffsicherung ist mehr als nur Landes- und Regionalplanung	19

Technik

ZTV-W LB 215 (2025/12) für Wasserbauwerke aus Beton und Stahlbeton	20
Digitalisierung.....	20
Kinderbücher	22
Beiträge in der ARD-Mediathek.....	22
Normen und Normentwürfe.....	22

Tarif-, Sozialpolitik & Recht

Arbeitsrechtliche Änderungen seit 1. Januar 2026	24
Verlängerung einer bergrechtlichen Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme	26
Ortsumgehung Flöha	28
Rückwirkende Erteilung einer beschränkten wasserrecht-lichen Erlaubnis	29
Einschreiten gegen Gesteinsabbau	31
Thüringer Bauwirtschaft und Bauherren entlasten – Ersatzbaustoffverordnung und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung praktikabel umsetzen	32
Rückwirkende Korrektur der Beiträge zur Pflegever-sicherung.....	33
Neues Merkblatt für Sicherheitsbeauftragte	33

Wirtschaftspolitik

Föderale Modernisierungsagenda – Was steckt drin? ..	33
Bundeshaushalt 2026 interaktiv aufbereitet	34
Ausbildungsplatzumlage	34
Cybersicherheit als Wettbewerbsvorteil	35
Zu „meine BG BAU“ wechseln	37
Rundbrief AWSA komp@kt	37
Aktuelle Verbandsnachrichten "Aus Unternehmen Für Unternehmen"	37

Veranstaltungen & Weiterbildungen

Messen.....	38
Weitere Veranstaltungshinweise	38



Neues Jahr – neue Chancen

Liebe Leser,

2026 ist schon wieder ein paar Tage alt und der tägliche Trott hat sich vielerorts bereits eingestellt. Einen ersten Haken können wir dennoch schon machen: Vom 21. bis 22. Januar haben wir mit über 200 Teilnehmern erfolgreich unsere Werk- und Prüfstellenleiter-Schulung durchgeführt. Im kommenden Jahr jährt sich diese Veranstaltung bereits zum 30. Mal.

Auch unser Veranstaltungskalender ist für 2026 wieder gut gefüllt. Ich würde mich freuen, den einen oder anderen bei unseren Veranstaltungen begrüßen zu dürfen, sei es beim Mischmeister Asphalt- und Bauleiter-Seminar, beim Rohstoffkolloquium oder beim noch in Planung befindlichen Betonbauteile-Kolloquium. Auch zu den Verbandstagen in Radebeul können Sie sich bereits anmelden.

Darüber hinaus setzen wir unsere Seminare in Leipzig fort – unter anderem in den Themenbereichen Arbeitsrecht, Social Media und Rohstoffsicherung. Und wenn Sie darüber hinaus Bedarf haben: Melden Sie sich gern bei uns. Jeder von uns hat ein offenes Ohr für Sie.

Was kann man sich zum Jahresanfang noch vornehmen, wenn der Kalender bereits gut gefüllt ist? Freuen Sie sich auch 2026 wieder auf die Broschüre zum Gestein des Jahres. Meine Kollegin Stephanie Wittwer ist bereits intensiv mit der Zusammenstellung der Inhalte beschäftigt.

Außerdem blicken wir mit Vorfreude auf Tage der offenen Tür, wie zum Beispiel die Roadshow in Venusberg der ard

Baustoffwerke GmbH & Co. KG, zu der Sie ebenfalls herzlich eingeladen sind mit ihrer Familie vorbeizukommen.

Ich persönlich freue mich auch darauf, in diesem Jahr wieder neue Persönlichkeiten kennenzulernen. Bereits im vergangenen Jahr hatte ich die Gelegenheit, zwei davon zu treffen – von ihnen werde ich Ihnen in den kommenden Mitgliederinfos berichten. Und ich habe weitere spannende Begegnungen in Aussicht, die ich ebenfalls mit Ihnen hier teilen werde. Bleiben Sie gespannt.

In diesem Sinne: frisch ans Werk und viel Spaß beim Lesen!

Regina Devrient
Referentin Öffentlichkeitsarbeit

Mitglieder – in eigener Sache

Willkommen im Team: Unsere neue Kollegin



Hallo, ich bin die „Neue“ beim UVMB.

Mein Name ist Ilka Winkler und ich bin ab sofort im Bereich Buchhaltung, Finanzen und Statistik für den UVMB im Einsatz.

Ich bin verheiratet und habe einen einjährigen Sohn. Zu dritt genießen wir das Leben am grünen Stadtrand von Leipzig. Während meiner Elternzeit im letzten Jahr kam der Wunsch nach einem Tapetenwechsel sowie neuen Herausforderungen auf. Zuvor war ich einige Zeit als Finanzbuchhalterin bei einem großen Bauunternehmen in Halle tätig. Die Baustoffbranche ist mir daher gut bekannt.

Ich freue mich, meine Kenntnisse und Fähigkeiten beim UVMB sinnvoll einbringen und neue Erfahrungen sammeln zu können.

Auf eine gute Zusammenarbeit.

Ilka Winkler

Tel.: 0341 / 520466 - 13

E-Mail: buchhaltung@uvmb.de

Foto: Regina Devrient

Schwenk Beton Berlin-Brandenburg für zukunftsorientierte Ausbildung ausgezeichnet

Am 10. Dezember 2025 wurde die Schwenk Beton Berlin-Brandenburg GmbH für ihr besonderes Engagement in der beruflichen Ausbildung mit dem Ausbildungspreis des Berliner Bezirks Marzahn-Hellersdorf sowie des Marzahn-Hellersdorfer Wirtschaftskreises (MHWK) ausgezeichnet. Die Preisverleihung fand im Besucherzentrum der Gärten der Welt statt und wurde von einer gemeinsamen Initiative des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf, des Marzahn-Hellersdorfer Wirtschaftskreises und des Vereins Schlaufuchs Berlin getragen. Vor rund 120 Gästen erhielten insgesamt drei Auszubildende und zwei Betriebe eine Würdigung.



Fotos: Schwenk Beton Berlin-Brandenburg GmbH

Schwenk Beton Berlin-Brandenburg überzeugte die Jury mit seinem Peer-to-Peer-Ansatz in der Ausbildung. Diese Lernmethode setzt auf den gleichberechtigten Austausch unter Gleichaltrigen und hebt die klassische Trennung zwischen Lehrenden und Lernenden weitgehend auf. Wissen wird nicht nur vermittelt, sondern gemeinsam erarbeitet.

Für Geschäftsführer Daniel Piezonka hat Ausbildung einen hohen Stellenwert. Mit solch innovativen Ausbildungswegen setzt das Unternehmen bewusst auf eine zukunftsorientierte und qualitativ hochwertige Ausbildung.

Beworben für den Preis haben sich die Mitarbeiterinnen Jessica Holz und Mia Franke im Namen der Schwenk Beton Berlin-Brandenburg GmbH. Jessica Holz hat erst vor wenigen Jahren selbst ihre Ausbildung bei Schwenk abgeschlossen und übernimmt heute als junge Ausbilderin Verantwortung für die nächste Azubi-Generation. Durch ihre Nähe zur Zielgruppe bringt sie frische Ideen, moderne Methoden und ein hohes Maß an Verständnis für die Herausforderungen junger Menschen mit. Das erleichtert den Auszubildenden den Einstieg ins Berufsleben erheblich. „Der Ausbilderlehrgang bei der IHK hat gezeigt, dass ich mit 21 Jahren zu den jüngsten Ausbilderinnen gehöre – genau das sehe ich als meinen Vorteil an“, so Jessica Holz.

Auch die Auszubildenden profitieren direkt davon. Mia Franke, 16 Jahre alt, hat 2025 ihre Ausbildung zur Kauffrau für Büromanagement begonnen. Sie schätzt besonders das offene Miteinander im Team: Die Gespräche finden auf Augenhöhe statt, praxisnahe Lernmethoden stärken Vertrauen und Motivation.

Daniel Piezonka erinnert sich an den Beginn des Projekts: „Als mir meine Mitarbeiter den Vorschlag gemacht haben,



die gefühlt gerade erst ausgelernte Jessica zum Ausbilderlehrgang zu entsenden, war ich zugegebenermaßen etwas skeptisch. Die anschließende Diskussions- und Umsetzungsphase war jedoch von großem Enthusiasmus und Engagement geprägt. Heute bin ich überzeugt, dass es die richtige Entscheidung war.“

Perspektivisch erhofft sich das Unternehmen nicht nur eine weitere Verbesserung der Ausbildungsqualität, sondern auch eine steigende Attraktivität als Arbeitgeber für zukünftige Bewerber.

Der Ausbildungspreis existiert bereits seit Ende der 1990er-Jahre. Ursprünglich als „Ausbildungs-Oskar“, wurde er nach einer längeren Pause in diesem Jahr unter neuem Namen wiederbelebt. Er würdigt besondere Leistungen, Konzepte und Verfahren, die die Ausbildung in Unternehmen des Bezirks nachhaltig stärken.

Wir gratulieren herzlich zur Auszeichnung und hoffen auf viele Nachahmer dieses innovativen Ausbildungsansatzes.

Regina Devrient und Schwenk Beton Berlin-Brandenburg

Kreativ und explosiv – Rhyolith als Gestein des Jahres 2026

Viele kennen ihn, ohne es zu wissen: In der Form von Obsidian begegnet Rhyolith Millionen Menschen täglich auf dem Bildschirm. Im Computerspiel Minecraft, dem erfolgreichsten Videospiel aller Zeiten mit über 300 Millionen verkauften Lizenzen, ist Obsidian eines der härtesten und begehrtesten Materialien. Er ist dort für seinen besonders hohen Explosionswiderstand bekannt. Was digital fasziniert, hat jedoch einen sehr realen geologischen Ursprung.

Der Berufsverband Deutscher Geowissenschaftler (BDG) kürt Rhyolith zum Gestein des Jahres 2026.

Rhyolith ist ein vulkanisches Ergussgestein, das aus besonders kieselsäurereichem Magma entsteht und von der chemischen Zusammensetzung her dem Granit gleicht. Bekannt ist auch der veraltete Name Quarzporphyr. Kühlt diese Lava schnell ab, bildet sich schwarzes vulkanisches

Glas – Obsidian. Genau dieses Material hat es aus der Natur in die digitale Popkultur des Computergames Minecraft geschafft. Doch Rhyolith kann weit mehr als nur Spielwelten prägen.

Man findet Rhyolithe vor allem in Gegenden mit besonders dicker Erdkruste, z.B. in vulkanisch geprägten Gebirgen wie den Anden oder den Rocky Mountains sowie auf Vulkaninseln wie Island oder den Liparischen Inseln, die als Namenspaten für eine weitere Bezeichnung für den Rhyolith stehen (Liparit). In Deutschland kommt Rhyolith in den paläozoischen Gebirgen vor, z.B. im Harz, Odenwald, Thüringer Wald, in Sachsen oder auch im Saar-Nahe-Becken.

Die sehr zähflüssige Rhyolith-Lava führt bei Vulkanausbrüchen zur Verstopfung der Vulkanschlote und bei hohem Gasdruck zu extrem gefährlichen explosiven Eruptionen. Charakteristisch sind die daraus resultierenden Glutwolken, die u.a. zur Zerstörung Pompejis führten.

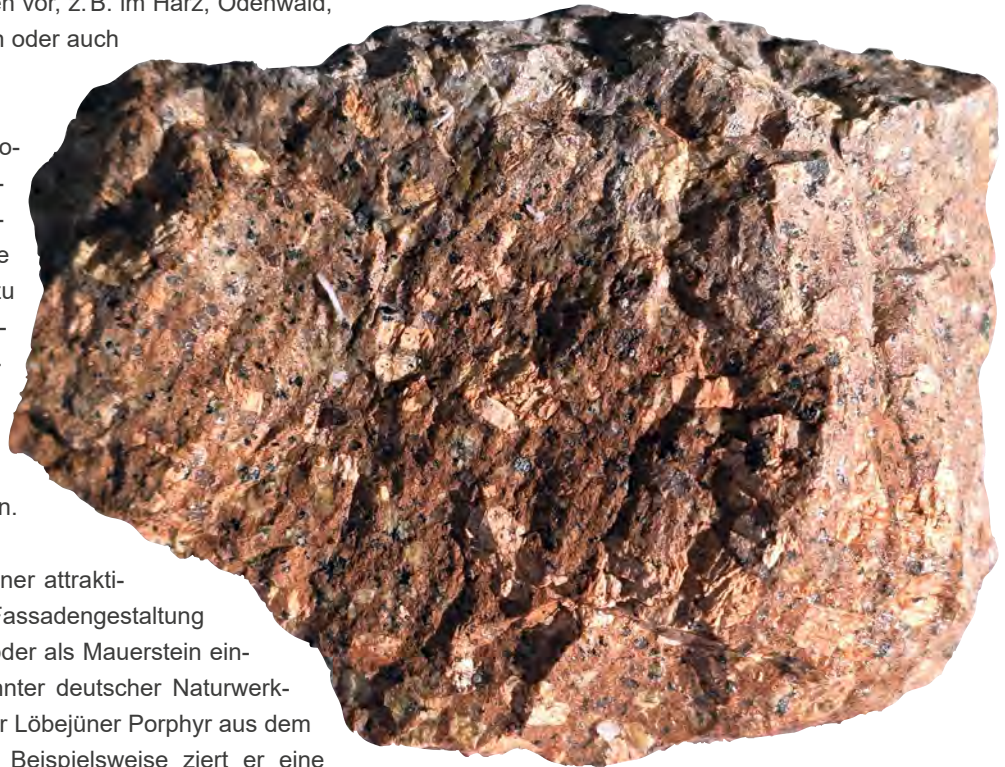
Rhyolith kann aufgrund seiner attraktiven rötlichen Färbung zur Fassadengestaltung sowie als Straßenpflaster oder als Mauerstein eingesetzt werden. Ein bekannter deutscher Naturwerkstein aus Rhyolith dürfte der Löbejüner Porphyry aus dem Raum Halle, Saale, sein. Beispielsweise ziert er eine Treppenanlage im Hof der Wartburg, Säulen im Magdeburger Dom und die Außenfassaden moderner Gebäude.

Darüber hinaus kann Rhyolith zu Splitt für den Einsatz in Asphalt und Beton verarbeitet werden und ist als „Schneeflocken-Obsidian“ ein hübscher Schmuckstein.

„Vom virtuellen Obsidianblock zur realen Vulkanlandschaft: Rhyolith zeigt eindrucksvoll, wie spannend, relevant und allgegenwärtig Geowissenschaften sind“, so der BDG.

Gestein des Jahres 2026

Mit der Nominierung zum Gestein des Jahres 2026 soll insbesondere der Rhyolith einer breiten Öffentlichkeit nahegebracht und allgemein auf die Bedeutung der Geowissenschaften und der Gesteine für das tägliche Leben hingewiesen werden. Das „Gestein des Jahres“ wird seit 2007 von einem Fachkuratorium des BDG ausgewählt.



Im Rahmen von Veranstaltungen und Publikationen wird die Öffentlichkeit ein Jahr lang über das ausgewählte Gestein, seine Geologie, seine Funktion im Naturraum, seine Verwendung, sowie über die Gewinnung informiert. Veranstaltungen zum diesjährigen Gestein des Jahres werden auf der Website des BDG (www.geoberuf.de) bekannt gegeben.

BDG Berufsverband Deutscher Geowissenschaftler |
PM vom 22.12.2025

4. bis 5. März 2026 im Courtyard by Marriott Schwerin · Zum Schulacker 1 · 19061 Schwerin

Programm

Mittwoch

09:00 Uhr	Anmeldung der Teilnehmer
10:00 Uhr	Eröffnung Dr.-Ing Stefan Seyffert, Unternehmerverband Mineralische Baustoffe (UVMB) e.V. Thomas Reschke, Deutscher Asphaltverband (DAV) e.V.
10:15 Uhr	Ausblick auf das neue Regelwerk Dr. Tobias Hagner, TotalEnergies Bitumen Deutsch- land GmbH
11:00 Uhr	Besonderheiten bei Produktion und Einbau Temperaturabgesenkter Asphalte Grit Lange, BHS GmbH & Co. KG
11:45 Uhr	Innovationen an der Asphaltmischanlage vor dem Hintergrund der neuen Regelwerke Dennis Goercke & Sebastian Heil, BENNINGHOVEN · Branch of Wirtgen Mineral Technologies GmbH
12:30 Uhr	Mittagessen
13:30 Uhr	Sicherheitsaspekte beim Umgang mit dem Baustoff Bitumen Jörg Bley, TOTAL Bitumen Deutschland GmbH
14:15 Uhr	Unfälle vermeiden durch gelebte Arbeits- sicherheit Alexander Widler, Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI)
15:00 Uhr	Kaffeepause
15:30 Uhr	Fehler vermeiden / Qualität beginnt an der Asphaltmischanlage Ulrich Lüthje, asphalt-labor
16:15 Uhr	Digitalisierung im Asphaltstraßenbau Dr. Marcus Müller, Smart Site Solutions GmbH
19:00 Uhr	Abendessen

Donnerstag

09:00 Uhr	RAL-Gütesicherung Aufbereitung und Lage- rung von Ausbauasphalt Lars Böhrnsen, SAW Schleswiger Asphaltsplitt-Wer- ke GmbH & Co. KG
09:45 Uhr	Kommunikation bei Schadensfällen Bernd Hinrichs, B_I MEDIEN GmbH
10:30 Uhr	Kaffeepause
11:00 Uhr	Qualitätsansprüche der Eingangsstoffe – Warum ist das notwendig? Andreas Donadel, TPA GmbH
11:45 Uhr	Optimale Mischgutmodifizierung durch das richtige Additiv Eric Reim, VARO Energy
12:30 Uhr	Verabschiedung und Ausgabe der Zertifikate
12:45 Uhr	Mittagessen
13:30 Uhr	Veranstaltungsende

Zusätzlich an beiden Standorten (Änderungen möglich):

- Förderbandmodell der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI)
- Safety Trailer der TOTAL Bitumen Deutschland GmbH

Aussteller

aspha-min

Cargill

ecoratio
the release agent company

PRAXIS

SASOL





Teilnahmegebühr

Mitglieder:449,00 EUR inkl. MwSt.
Nichtmitglieder:898,00 EUR inkl. MwSt.
Referenten:kostenfreie Teilnahme

Bei Stornierung 12 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 50 % der Teilnahmegebühr fällig. Erfolgt die Stornierung weniger als 6 Tage vor Veranstaltungsbeginn, ist die volle Teilnahmegebühr zu zahlen. Die Rechnungslegung erfolgt über die in der Anmeldung angegebene Adresse.

Tagungshotels

Sollte das Kontingent erschöpft sein, helfen Ihnen die Mitarbeiter der S & E Service-Gesellschaft gerne weiter.

4. bis 5. März 2026

Courtyard by Marriott Schwerin
Zum Schulacker 1 · 19061 Schwerin
Tel.: 0385-63700
<https://www.marriott.com/de/hotels/lbcsc-courtyard-schwerin>

Zimmerreservierung:

Im Hotel sind EZ für 94,00 EUR/Nacht inkl. Frühstück reserviert. Bitte rufen Sie Ihr Zimmer bei Bedarf **bis spätestens zum 21. Januar 2026** unter <https://ogy.de/bcao> selbst ab.

Anfahrt/Parkmöglichkeiten:

Direkt am Hotel. Gebühr 7,00 EUR pro Nacht.

Organisation und Rechnungslegung

S & E Service-Gesellschaft Baustoffe – Steine – Erden mbH
Wiesening 11 · 04159 Leipzig
Tel.: 0341 520 466 - 0 · Fax: 0341 520 466 - 40
E-Mail: info@se-servicegesellschaft.de
Internet: www.se-servicegesellschaft.de

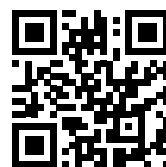
Ansprechpartnerin:

Regina Devrient (Tel.: 0341 5204660)

Anmeldung

Die Anmeldung muss bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. Ihre Teilnahme können Sie einfach unter nachfolgenden Links buchen.

Schwerin



<https://ogy.de/4wvn>

Auf www.se-veranstaltungen.de finden Sie Informationen zur Veranstaltung.

Die Anmeldung ist verbindlich. Sie erhalten eine schriftliche Teilnahmebestätigung.

Hinweis: Die Veranstaltung ist öffentlich. Der Veranstalter behält sich die Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen dieser Veranstaltung zu Informations- und Werbezwecken vor. Mit Ihrer Anmeldung bestätigen Sie die Abtretung Ihrer Medienrechte an den Veranstalter sowie die Veröffentlichung des Teilnehmer- und Firmennamens in der Teilnehmerliste. Es gelten die AGB der S&E (www.se-servicegesellschaft.de/index.php/agb).

UVMB-Terminkalender

11. – 12. Februar 2026, Friedrichroda

4. – 5. März 2026, Schwerin

Mischmeister- und Bauleiterseminar Asphalt

UVMB, DAV

www.uvmb.de

16. – 19. Februar 2026, Neugattersleben

Mischmeister für Beton (Grundlagenlehrgang)

UVMB, BAU-ZERT

www.uvmb.de

11. März 2026, Leipzig

+++ Ausgebucht +++

Genehmigungsverfahren im Bergrecht

UVMB

www.uvmb.de

23. März 2026, Rochlitz

Arbeitskreis "Recycling"

UVMB

www.uvmb.de

13. April 2026, Leipzig

Social Media für Unternehmen 2.0 – Workshop für "Canva"

UVMB

www.uvmb.de

23. April 2026, Schönebeck

Ankündigung | 23. Rohstoffkollquium

UVMB

www.uvmb.de

11. – 12. Juni 2026, Radebeul

Ankündigung | Verbandstage

UVMB, BAU-ZERT

www.uvmb.de

16. September 2026, Freiberg

Ankündigung |

Sächsischer Steine- und Erden- Tag

UVMB, Sächsisches Oberbergamt

www.uvmb.de

24. September 2026, offen

Ankündigung | Betonbauteile Kolloquium

UVMB, VBF Nord

www.uvmb.de

Weitere Termine finden Sie ab Seite 38.



Fachgruppe Asphalt

Terminkalender

25. – 27. Februar 2026, Berchtesgaden

23. Deutsche Asphalttage

Deutscher Asphaltverband (DAV)

www.deutsche-asphalttage.de

24. – 26. März 2026, Willingen

DAV / DAI-Asphaltseminar

Deutscher Asphaltverband (DAV)

www.asphalt.de

Weitere Termine finden Sie ab Seite 38.

Lesetipp

TA-Asphalt – das ist der Stand beim Regelwerk

Temperaturabgesenkter Asphalt wird zur Regelbauweise im Asphaltstraßenbau. Die TL Asphalt-StB 25 sowie die ZTV Asphalt-StB Teil 1 und 2 setzen den technischen und

vertraglichen Rahmen. baunetzwerk.biz schaut auf den aktuellen Zeitplan der Einführung: <https://ogy.de/1iid>

Fachgruppe Gesteinsbaustoffe

Terminkalender

10. – 13. Januar 2027, Saalfelden/Österreich

73. Winterarbeitstagung

iste, BIV, MIRO, UVMB, BTB, bbs und andere

www.iste.de

Weitere Termine finden Sie ab Seite 38.

MIRO-aktuell 82

„MIRO-aktuell“ haben unsere Mitglieder der Fachgruppe Gesteinsbaustoffe bereits erhalten. Interessenten können sich an die UVMB-Geschäftsstelle Leipzig wenden. In der 82. Ausgabe „MIRO-aktuell“ vom 18. Dezember 2025 informiert der Bundesverband Mineralische Rohstoffe (MIRO) über folgende Themen:

1. Aus dem Verbandsleben

- Christian Strunk als Präsident des MIRO wiedergewählt
- Verabschiedung von Thorsten Tonndorf und Neuwahl im Präsidium

2. Rohstoffsicherung / Umweltschutz / Folgenutzung

- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz: BAFA stellt Pflicht zur Berichterstattung ein

- Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes
- Anpassung des nationalen Verpackungsgesetzes an die EU-Verpackungsverordnung
- EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur wird im Rahmen des „Umwelt-Omnibus“ dereguliert
- EU-Bodenüberwachungsrichtlinie – Trilogtext angenommen

3. Anwendungstechnik / Normung

- Europäische Abfallendkriterien für rezyklierte Gesteinskörnungen
- Überarbeitungsprozess Gesteinsnormen
- Einführung des digitalen Produktpasses für Bauprodukte – Zeitplan und Umsetzung
- Überarbeitung der Alkali-Richtlinie

4. Steuern / Recht / Betriebswirtschaft

- Deutsche Konjunktur mit mäßigem Schwung
- Industriestrompreis weckt falsche Erwartungen
- Entscheidung des OLG Hamm zur zivilrechtlichen Klimahaftung mit Signalwirkung?
- CSRD-Update zum Jahreswechsel / Omnibus-Verhandlungen und nationale Umsetzung
- Modelle und Systeme Künstlicher Intelligenz – eine Einordnung aus juristischer Perspektive

5. Politik und Öffentlichkeitsarbeit

- MIRO-Geschäftsbericht: Überblick über Herausforderungen und Erfolge 2024/25

- Verbände-Positionspapier für eine resiliente Rohstoffversorgung
- Neues MIRO-info: Sicherheitspolitische Zeitenwende – neue Aufgaben für die Gesteinsindustrie
- Neu für Ihre Öffentlichkeitsarbeit: Branchen-Icons

6. Arbeitssicherheit / Gesundheitsschutz

- 10. Umfrage zum Sozialen Dialog „Quarzfeinstaub“ startet im Januar – Bitte teilnehmen!
- Neuer Arbeitssicherheitswettbewerb startet im Januar
- Sieger im 30. Arbeitssicherheitswettbewerb der Gesteinsindustrie
- Neuer One-Pager „Cybersicherheit“
- Mensch und Arbeitsplatz – Wegweiser Ergonomische Arbeitsgestaltung
- Auswahl und Betrieb von Stromerzeugern auf Bau- und Montagestellen
- Auswahl und Benutzung von Absturzschutzsystemen bei Hang- und Felssicherungsarbeiten

7. Aus- und Rückblick: Veranstaltungen

- 48. Betriebsleiter-Seminar vom 23. bis 26. Februar 2026 in Gladbeck
- ForumMIRO 2025: 590 Teilnehmer, 85 Aussteller – ein starkes Signal für die Branche
- Deutsche Projekte glänzen beim europäischen Nachhaltigkeitswettbewerb
- 23. Fachtagung „Genehmigungsverfahren in Rohstoffbetrieben“

Sieger im 30. Arbeitssicherheitswettbewerb der Gesteinsindustrie

Die Sieger im Arbeitssicherheitswettbewerb des Jahres 2025 wurden wie gewohnt auf Basis der Unfallzahlen des Vorjahres ermittelt.

Jeweils sechs Unternehmen aus den Bereichen Kies/Sand sowie Naturstein werden jährlich ausgezeichnet und erhalten Urkunden in Gold, Silber und Bronze.

In diesem Jahr wurden bereits zum 30. Mal die Urkunden verliehen und zwar anlässlich der Jahresveranstaltung der Gesteinsindustrie, dem ForumMIRO.

Folgende Werke der Gesteinsindustrie durften sich auf eine Auszeichnung in Gold, Silber oder Bronze freuen:

Gold:

- Alfred Dörflinger GmbH, Granit- und Schotterwerk
- Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH, Werk Lindwerder

Silber:

- Hartsteinwerke Bayern-Mitteldeutschland, ZNL der BAG, Werk Lütitz
- Wilhelm Geiger GmbH & CO. KG, Werk Leukersdorf
- Quarzwerke GmbH, Werk Gambach,
- Quarzsandwerk Wellmersdorf GmbH & Co. KG



Bronze:

- Südwestdeutsche Hartsteinwerke, ZNL der BAG, Werk Ittlingen
- Hartstein- und Schotterwerk Ludwig Groß GmbH
- Hartsteinwerke Bayern-Mitteldeutschland, ZNL der BAG, Werk Demitz-Thumitz

- Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH, Werk Neukloster
- Rheinische Baustoffwerke GmbH, Werk Gymnich
- Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH, Werk Bittstädt

Wir gratulieren!

Bitte teilnehmen!

10. Umfrage zum Sozialen Dialog „Quarzfeinstaub“ gestartet



Am 15. Januar 2026 startete europaweit in allen betroffenen Industriezweigen die inzwischen 10. Datenerfassung zum Sozialen Dialog „Quarzfeinstaub“ (NEPSI). Hierzu wurden alle Mitgliedsunternehmen in den vergangenen Jahren umfassend informiert.

Hintergründe

Seit 2006 setzen sich die europäischen Verbände dafür ein, praxistaugliche Regelungen zu Quarzfeinstaub am Arbeitsplatz zu schaffen, die den Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleisten, ohne die wirtschaftliche Existenz betroffener Betriebe – insbesondere der Gesteinsindustrie – zu gefährden. Vorgesehene Maßnahmen wie

Substitution, geschlossene Systeme oder eine weitere Expositionsreduzierung sind vielfach nur mit sehr hohen Investitionen umsetzbar. Seit sieben Jahren gilt europaweit der Arbeitsplatzgrenzwert von $0,1 \text{ mg/m}^3$ für lungengängigen Quarzfeinstaub, der aufgrund seiner krebs erzeugenden Wirkung in die europäische Krebsrichtlinie aufgenommen wurde.

NEPSI-Teilnahme unterstützt den Arbeitsschutz

NEPSI hat sich als wirksames Instrument des Gesundheitsschutzes bewährt. Verbände konnten strengere Grenzwerte bisher unter Verweis auf NEPSI abwenden. Zudem wird NEPSI in der europäischen Krebsrichtlinie ausdrücklich als wertvolles und notwendiges Ergänzungsinstrument genannt. Die positiven Effekte sind belegt, zuletzt durch die vorläufige Abwendung einer von Frankreich angestoßenen harmonisierten Einstufung von Quarzfeinstaub.

Es droht eine Verschärfung des Grenzwertes

Im Europäischen Parlament werden erneut Forderungen nach einer Absenkung des Grenzwerts für Quarzfeinstaub erhoben – trotz fehlender neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse. Die EU-Kommission prüft derzeit im Rahmen

Fotos: Melvin Heid

einer Folgenabschätzung eine Senkung von 0,1 mg/m³ auf 0,05 mg/m³. Um weiteren Verschärfungen entgegenzuwirken, ist die Teilnahme aller betroffenen Unternehmen an der Umfrage entscheidend. Die Ergebnisse stärken die Verhandlungsposition der Industrie und belegen das Engagement für einen wirksamen und nachhaltigen Gesundheitsschutz.

Die Datenerfassung wird wie bisher online durchgeführt. Alle Unternehmen haben in der zweiten Januarwoche 2026 per E-Mail einen Hyperlink zur Berichtserstattung sowie ein NEPSI-Passwort erhalten. Absender ist Walter Nelles (reporting@nepsidata.com), der im NEPSI-System als Ansprechpartner der deutschen Gesteinsindustrie fungiert.

Zur Unterstützung hat die MIRO-Geschäftsstelle Duisburg ab Januar 2026 wieder ein Sonderrundschreiben „MIRO-info“ bereit gestellt, das über die Landes- und Regionalverbände versendet wird und zusätzlich auf der MIRO-Homepage unter <https://ogy.de/ig77> abrufbar ist.

Fragen zu dieser Thematik beantwortet Walter Nelles (Tel. 0203 / 99 2 39-62).

Wir bitten dringend alle Mitgliedsunternehmen, auch aus der Betonfertigteileindustrie, an der 10. Umfrage teilzunehmen, auch wenn Sie glauben, nicht direkt betroffen zu sein!

UVMB-Mitglieder-Beteiligung der vergangenen Jahre

Jahr	Anzahl der Unternehmen	Anzahl der Werke
2012	7	41
2014	17	45
2016	16	45
2018	15	54
2020	22	76
2022	29	78
2024	32*	122

*inkl. Betonfertigteileunternehmen

Gewinnung, Aufbereitung, Transport

Aufbereitungsanlage



Raupenbagger



Schwimmbagger



Radlader



Muldenkipper |
Leer



Muldenkipper |
Gefüllt



Muldenkipper |
Beladen



Muldenkipper |
Entladen



Branchen-Icons

Aus Mitgliedsunternehmen und -verbänden erreichten MIRO wiederholt Anfragen nach einheitlich nutzbaren Icons für die vielfältigen Kommunikationsanlässe der Branche. Dieser Wunsch wurde im Arbeitsausschuss „Öffentlichkeitsarbeit“ aufgegriffen und mündete in der Entwicklung eines eigenen MIRO-Icon-Sets.

In Zusammenarbeit mit einer externen Grafikagentur entstanden in enger Abstimmung mit dem AA ÖA bislang 43 branchenspezifische Icons zu den Themen Gewinnung, Verwendung, Arbeitssicherheit und Biodiversität. Die Symbole sind flexibel einsetzbar: von Online-Kommunikation

und Präsentationen über Bildungsangebote und Veranstaltungen bis hin zu Print- und Schulungsmaterialien. Sie sind so gestaltet, dass das Set künftig erweitert werden kann.

Weitere Informationen zur Nutzung sowie den Download der Icons finden Sie im MIRO-info Nr. 57 im internen Bereich der MIRO-Webseite. Die Icons stehen dort in verschiedenen Dateiformaten zur Verfügung und können vor dem Download farblich angepasst werden.

Fachgruppe Beton & Mörtel

Terminkalender

9. – 10. September 2026, Berlin

Praxis Transportbeton

Bundesverband der Deutschen Transportbetonindustrie

www.transportbeton.org

Weitere Termine finden Sie ab Seite 38.

BTB-Monatsbriefe

Der Bundesverband der Deutschen Transportbetonindustrie (BTB) informiert in der **272. und 273. Ausgabe** über folgende Themen:

- Neuer BTB-Leitfaden zur Trommelinnenreinigung
- Studienversion 2026 der Bemessungshilfe für unbewehrte Wände
- Neu beim BTB: Louise Karl
- Aktualisiert: BTB-Leitfaden zu Mikroplastik
- Der BTB auf dem Klimafestival 2026
- Hannes Krüger neuer Leiter des Technischen Ausschusses „Betontechnik“ des DAfStb
- Neue IZB-Broschüre zum bezahlbaren Bauen mit Beton
- Ausgelobt: Architekturpreis Beton 2026
- solid UNIT: Klimabeirat im Bundestag und Jahresmitgliederversammlung
- Erstmals zehn CSC-Zertifizierungsstellen in Deutschland
- Ausbildungskampagne: über eine Million Video-Ansichten
- Neue Codes: Zugang zur BTB-Fahrschulung und zu BetonWissen
- FTB als Forschungsvereinigung für IGF-Programm autorisiert
- 8. Meisterkurs für die Branche gestartet
- TB-iNFO: Best-Practices „Digitalisierung“ gesucht
- ZTV-W LB 215 (2025/12) für Wasserbauwerke aus Beton und Stahlbeton
- „R-Beton“: Antrag auf Nichtigkeit der Wortmarke eingereicht
- Neuauflage von Herstellung nach Norm erschienen
- CSC: Technische Handbücher aktualisiert; Termine Innovationskomitee

Den Monatsbrief haben unsere Mitglieder der Fachgruppe Beton und Mörtel bereits erhalten. Interessenten können sich an die UVMB-Geschäftsstelle Leipzig wenden oder ihn im BTB-Mitgliederbereich unter www.transportbeton.org finden.

Arbeitskreis Betonpumpen

Am 10. Dezember 2025 traf sich der Arbeitskreis Betonpumpen zu seiner Jahresabschlussarbeitstagung in Görlitz.

Zunächst berichtete Dr. Seyffert über die wirtschaftspolitische Lage und Entwicklung. Leider haben sich die Hoffnungen der Branche nicht erfüllt, im Jahr 2025 einen

positiveren Trend als im Vorjahr zu erleben. Die Baugenehmigungen in Deutschland stagnierten. In den neuen Bundesländern haben sie sich gegenüber 2024 etwas verbessert und lagen zwischen -5 % und +10 %. Nur in Sachsen-Anhalt setzte sich leider der negative Trend fort. Dagegen waren in Berlin die Baugenehmigungen mit durchschnittlich +40 % gestiegen.

Wurden früher regelmäßig über 50 Mio. m³ Transportbeton produziert, so ist diese Menge in den letzten zwei bis drei Jahren auf nur noch 36 Mio. m³ abgeschmolzen. Das entspricht ungefähr der Menge, die vor 1990 und der Wiedervereinigung in den alten Bundesländern hergestellt wurde. Auch für 2025 wird ein abgeschwächter Rückgang von ca. -5% erwartet. Durch den Auftragsrückgang ist die Anzahl der Transportbetonwerke auf 1.800, also um 56 Werke gesunken. Dies wirkt sich dies auch auf die Betonpumpen aus. Weiterhin wurden ca. 1/3 der Gesamtmenge des Transportbetons gepumpt. Die Anzahl der Betonpumpen reduzierte sich von ehemals rund 1.600 Stück auf 1.456 Stück zum 1. Januar 2025. Dieser Trend setzte sich im Jahr 2025 fort.

In der Forschung und Entwicklung beschäftigt sich die Betonpumpenbranche mit diversen Themen. So berichtete Markus Schilling von der INSTATIQ GmbH über Erfahrungen und Erfolge beim 3D-Drucken in Verbindung mit Betonpumpen. Gepumpt und gedruckt wird derzeit bis zu 10 mm Größtkorn. Derzeit laufen Untersuchungen und Versuche mit Material bis zu 32 mm Größtkorn. Die vorhabensbezogenen Bauartgenehmigungen vom DIBt sollen zukünftig entfallen.

David Kupke von der BFU (BFU Betonförderunion GmbH & Co. KG) gab einen historischen Abriss über einzelne AIF oder IGF-Forschungsprojekte seit 2015 und den heutigen Stand. Ging es zuerst um die zielsichere betontechnische Gestaltung und Optimierung des Pumpens von Frischbeton, so war bereits in der nachfolgenden Forschung die sichere Betonförderung, die Pumpbarkeit und Pumpstabilität Schwerpunkt. Daraus folgte, dass die Früherkennung von Blockierungen (Stopfern) sehr wichtig ist.

Das jüngstes Forschungsprojekt „Sensorik-Konzept und KI-gestütztes Assistenzsystem zur zielsicheren und effizienten Betonförderung“ der Forschungsgemeinschaft Transportbeton (FTB) zur Digitalisierung des Betonpumpens startete am 1. August 2025. Ziel des neusten IGF-Projektes ist es, innovative Sensortechnologien auf Basis KI-gestützter Algorithmen zu entwickeln, um Blockierungen in Förderleitungen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Dazu werden intelligente Sensoren entwickelt, die eine Echtzeit-Überwachung des Pumpvorgangs ermöglichen und deren Daten in einem Demonstrator gesammelt werden. Die gewonnenen Daten dienen dem Training eines neuronalen Netzes, das den Förderprozess gezielt steuern kann. Besonderer Wert wird darauf gelegt, dass die Lösungen herstellerübergreifend einsetzbar und



auf die Anforderungen der Transportbetonindustrie zugeschnitten sind. Neben einer Effizienzsteigerung beim Betonpumpen soll so auch die Arbeitssicherheit beim Betonpumpen erhöht und die Digitalisierung in der Baubranche weiter vorangetrieben werden.

Anschließend erfolgten Berichte aus verschiedenen Arbeitskreisen, Arbeitsausschüssen und Fachabteilungen sowie die Arbeit in Gremien und in der Normung.

Die Verbändeinitiative Großraum- und Schwertransport hat ein neues Positionspapier vom 6. Juni 2025 herausgegeben, in dem es um effiziente und nachhaltige Großraum- und Schwertransporte für eine starke deutsche Wirtschaft geht. Gefordert wird, die Verkehrsinfrastruktur bedarfsgerecht auszubauen und nachhaltig zu finanzieren. Die Verfahren im Großraum- und Schwertransport zu entbürokratisieren. Die Antrags- und Genehmigungsverfahren müssen beschleunigt, vereinfacht und digitalisiert werden.

Die nächste Sitzung des Arbeitskreises Betonpumpen ist geplant für den **17. Juni 2026** in Berlin

Bergass. Albrecht Wiehe

Fotos: Albrecht Wiehe

Fachgruppe Betonbauteile

Das Magazin für Betonfertigteile – Betonwaren – Betonwerkstein

5. Ausgabe 2025 ist da

Unter dem diesjährigen Leitthema „Transformation des Bauens“ geht das Branchenmagazin punktum. betonbauteile auf viele Aspekte ein und zeigt, welchen Beitrag Betonfertigteile und Betonwaren für ein zukunftsgerechtes Lebensumfeld leisten können.

Der UVMB und weitere Fach- und Landesverbände informieren mit der punktum.betonbauteile zu aktuellen Branchenentwicklungen und Verbandspositionen rund um die Betonfertigteilindustrie sowie zu den Themenfeldern Technik, Wirtschaftspolitik und Öffentlichkeitsarbeit, Recht, Aus- und Weiterbildung, Veranstaltungen sowie Forschung.

Unsere Mitgliedsunternehmen haben die Ausgabe in gedruckter Form bereits erhalten. Interessenten können ein Exemplar über die Geschäftsstelle Leipzig beziehen. Als PDF steht die punktum.betonbauteile auch zum Download in der Mediathek auf www.uvmb.de zur Verfügung.

Sie können auch online im Magazin blättern. Seit Januar 2025 ist die neue Magazin-Webseite online. Hier können Sie in der Objektdatenbank stöbern und sich über Positionen zu branchenrelevanten Themen informieren.

► <https://punktum-betonbauteile.de/>



Rohstoff und Umwelt

BGR-Bericht zur Rohstoffsituation in Deutschland

Heimische Produktion sinkt – langsam zunehmende Exploration bei kritischen Rohstoffen

Der Rückgang der deutschen Wirtschaftsleistung spiegelt sich auch in einem weiter sinkenden Rohstoffbedarf der Industrie wider. Bei den mineralischen Rohstoffen markierte

die heimische Gesamtförderung nach den aktuellen Zahlen von 2024 mit 475 Millionen Tonnen einen abermaligen historischen Tiefstand. Dies entspricht einer Abnahme der

Produktion um rund ein Drittel innerhalb von fünf Jahren. Das geht aus dem neuen **Bericht zur Rohstoffsituation in Deutschland** hervor, der jetzt von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) veröffentlicht wurde.

Danach waren Sand und Kies (211 Mio. t) sowie gebrochene Natursteine (167 Mio. t) mengenmäßig zwar weiterhin die bedeutendsten heimischen Rohstoffe, insgesamt ging die Förderung der Baurohstoffe jedoch deutlich zurück. Gegenüber 2020 sank sie um ca. 26%. Auch bei den Energierohstoffen waren die Produktionsmengen sowohl von Erdgas, Erdöl und Grubengas (insgesamt 4,7 Mrd. m³) mit 3,8% als auch von Erdöl (1,6 Mio. t) mit

0,7% gegenüber dem Vorjahr jeweils rückläufig. Die Braunkohlenförderung ging im Vergleich zu 2023 um 10% auf rund 91,9 Millionen Tonnen zurück.

Nach dem bereits deutlichen Rückgang im Jahr zuvor sank der Produktionswert der geförderten heimischen Rohstoffe 2024 weiter auf nun 14 Milliarden Euro (-3,8%). Wertmäßig hatten Sand und Kies (2,8 Mrd. €), Kali- und Kalisalzprodukte (2,2 Mrd. €) sowie die Braunkohle (1,8 Mrd. €) die größte Bedeutung.

BGR | gek. PM vom 22.12.2025

Weiterführende Informationen:

<https://www.bgr.bund.de/rohstoffsituationsbericht-2024>

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

1. Entwurf zur Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 27. November 2025 den Entwurf zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 beschlossen.

Inhalt der Änderung ist die Aufnahme von zwei zusätzlichen Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung, die zugleich als Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land ausgewiesen werden sollen:

- VRW 56 „Mückendorf“ (neu),
- VRW 32.1 „Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung“.

Nach erster Prüfung sind die Belange der Rohstoffsicherung von der Änderung nicht betroffen. Wir bitten Sie dennoch, eigenständig prüfen, ob Ihre individuellen Belange von den Änderungen betroffen sind.

Derzeit erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 ROG. Die öffentliche

Auslegung der Unterlagen erfolgt bis einschließlich **27. Februar 2026**.

In dieser Zeit haben alle Betroffenen Gelegenheit, zum Planentwurf, seiner Begründung sowie zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Die Unterlagen können unter dem folgenden Link abgerufen werden: <https://ogy.de/e9v0>

Stellungnahmen können an die folgende Adresse versandt werden:

Regionale Planungsgemeinschaft

Havelland-Fläming

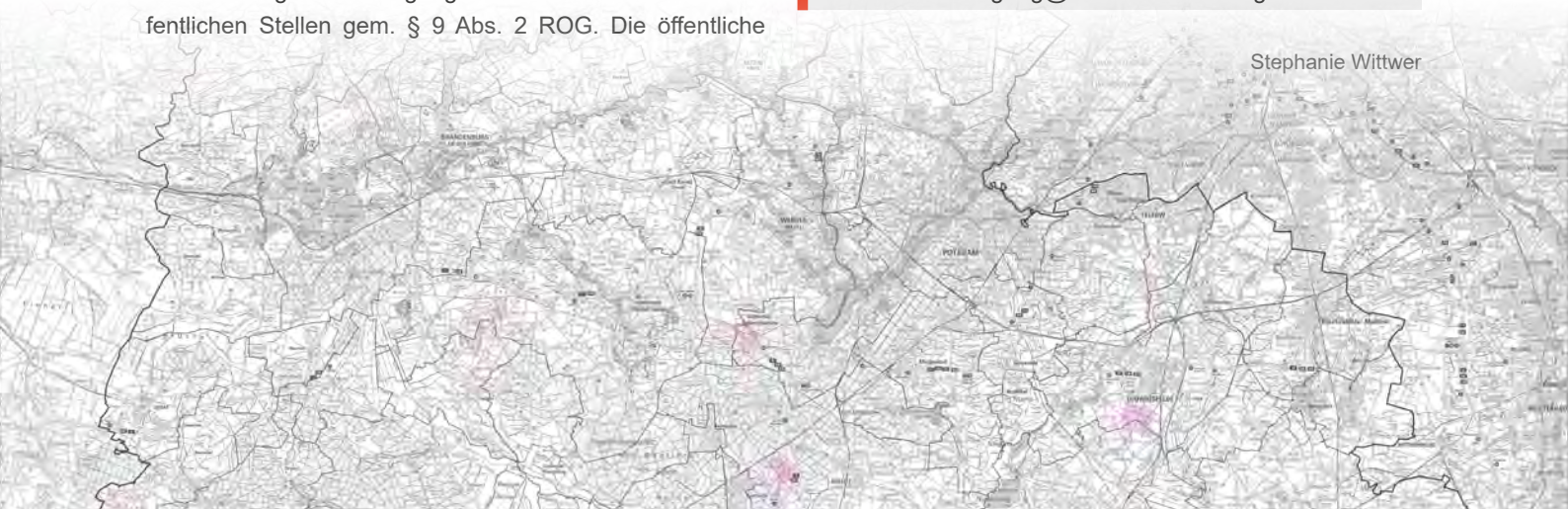
Oderstraße 65

14513 Teltow

oder per

E-Mail: beteiligung@havelland-flaeming.de

Stephanie Wittwer



Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald hat am 24. November 2025 auf ihrer 61. Sitzung den 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung gebilligt und den Beschluss zur Eröffnung des förmlichen Beteiligungsverfahrens für die Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gefasst.

Aufgrund des Umfangs und der Tragweite der Änderungen, die sich aus dem 1. Beteiligungsverfahren (02. November 2023 bis 10. Januar 2024) ergeben haben, werden alle geänderten Unterlagen vollständig veröffentlicht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erfolgt gem. § 9 Abs. 3 ROG. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen erfolgt bis einschließlich **20. Februar 2026**.

In dieser Zeit haben alle Betroffenen Gelegenheit, zum Planentwurf, seiner Begründung sowie zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Die Unterlagen können unter dem folgenden Link abgerufen werden: <https://ogy.de/qd7n>

Stellungnahmen können an die folgende Adresse versandt werden:

Regionale Planungsgemeinschaft

Lausitz-Spreewald

Gulbener Straße 24

03046 Cottbus

oder per

E-Mail: beteiligung@region-lausitz-spreewald.de

Stephanie Wittwer

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

2. Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle hat am 9. Dezember 2025 den 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien beschlossen und für die öffentliche Beteiligung freigegeben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erfolgt gem. § 9 Abs. 2 ROG. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen erfolgt vom **2. Februar 2026 bis einschließlich 31. März 2026**.

In dieser Zeit haben alle Betroffenen Gelegenheit, zum Planentwurf, seiner Begründung sowie zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Die Unterlagen können unter dem folgenden Link abgerufen werden: <https://ogy.de/85s9>

Stellungnahmen können über das Onlineportal oder an die folgende Adresse versandt werden:

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Willy-Brandt-Straße 87

06110 Halle (Saale)

oder per

E-Mail: stpl_energie@planungsregion-halle.de

Stephanie Wittwer

Neue Serie | Gut gesichert ist halb gewonnen

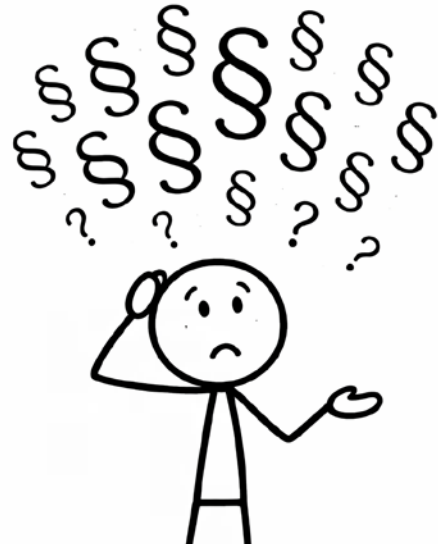
Rohstoffsicherung ist mehr als nur Landes- und Regionalplanung

Oder anders formuliert: Bergbau ist mehr als nur das Gewinnen von Bodenschätzen, denn: Am Anfang steht die Genehmigung!

Zugegeben, heutzutage können selbst vermeintlich einfache Verfahren, etwa für einen Hauptbetriebsplan, zu umfangreichen Komplexunterlagen heranwachsen. In manch einem Fall braucht es sogar juristische Unterstützung, um die „Schleife um die Unterlagen“ zu schnüren und das Genehmigungsverfahren überhaupt voranzubringen.

Bevor es so weit kommt, gibt es in der Regel eine ganze Reihe von Maßnahmen, die jedes Unternehmen ergreifen kann, um den Weg für die begehrte Genehmigung des Betriebsplanes zu ebnen. **Willkommen in der Rohstoffsicherung!**

„Unter Rohstoffsicherung verstehe ich viel mehr als nur das Einwirken auf die Landes- und Regionalplanung. Zweifelsohne sind dies wichtige Grundpfeiler für unser Tun, aber zur Rohstoffsicherung gehören auch die rechtliche und wirtschaftliche Sicherung.“



In den kommenden Ausgaben lade ich Sie ein, mich in die Welt der Rohstoffsicherung zu begleiten. Lassen Sie uns gemeinsam einen Blick auf Themen wie Raumordnung, Aufsuchung, Kommunikation, Auftragserteilung, Plausibilitätskontrolle und vieles mehr werfen.

In dieser Serie soll es dabei um die Frage gehen: Was können Unternehmen ganz konkret tun, um Verfahren vorzubereiten, Risiken zu minimieren und Zeitverluste zu vermeiden?

Mit vielen Beispielen und Anekdoten versuche ich, dieses für Viele eher trockene Thema, etwas herzhafter aufzubereiten.

Und bitte vergessen Sie nicht: Wir sind für Sie da! Sprechen Sie uns gern an.

Stephanie Wittwer
Referentin Rohstoffsicherung
Tel.: 0341 / 520 466 14
E-Mail: wittwer@uvmb.de

Technik

ZTV-W LB 215 (2025/12) für Wasserbauwerke aus Beton und Stahlbeton

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen - Wasserbau (ZTV-W) für Wasserbauwerke aus Beton und Stahlbeton, Leistungsbereich (LB) 215, Ausgabe Dezember 2025, wurden für den Geschäftsbereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) eingeführt. Die Fortschreibung erfolgte aufgrund notwendiger Anpassungen an geänderte Normen und Regelwerke. Im Wesentlichen betrifft dies Anpassungen an die aktualisierte Normenreihe DIN 1045:2023 unter Berücksichtigung des BetonBauQualitäts-Ansatzes (BBQ). Die überarbeitete neue ZTV-W wurde analog zu den entsprechenden Teilen und Abschnitten der jeweiligen Bezugs-Normen gegliedert. Nummerierung und Abschnittsziffern in den jeweiligen Teilen der ZTV-W LB 215 beziehen

sich somit direkt auf Abschnitte in dem jeweiligen Teil der Normenreihe DIN 1045. Weiterhin waren fachliche Änderungen bei Betonausgangsstoffen, Beton und Bauausführung erforderlich.

Die ZTV-W LB 215 (2025/12), die die Ausgabe 2012 und die A1-Änderung, Ausgabe 2019, ersetzen, wurden mit sofortiger Wirkung bei allen Bauleistungen für den Geschäftsbereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) durch das Bundesministerium für Verkehr eingeführt.

Kostenfreier Download der ZTV-W LB 215 (2025/12) über das Infozentrum Wasserbau: <https://ogy.de/84km>

Digitalisierung zwischen Effizienz und Eigenständigkeit

Die Digitalisierung prägt die mineralische Schüttgutindustrie seit vielen Jahren. Sie vereinfacht Abläufe, schafft Transparenz und eröffnet neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Produzenten, Bauunternehmen und Dienstleistern. Gerade für mittelständische Unternehmen bietet sie große Chancen – vorausgesetzt, digitale Prozesse werden bewusst gestaltet und nicht nur übernommen.

Denn Digitalisierung ist kein rein technisches Thema. Sie beeinflusst Markttrollen, Verantwortlichkeiten und langfristig auch die wirtschaftliche Eigenständigkeit von Unternehmen.

Strukturveränderungen durch digitale Abläufe

Schon zu Beginn des Digitalisierungszeitalters zeigte sich, wie administrative Abläufe vereinfacht werden können. Abrechnung, Dokumentation und Datenaustausch sind schneller und übersichtlicher geworden. Gleichzeitig wurde auch deutlich: Wo digitale Prozesse stark zentralisiert werden, verändern sich Zuständigkeiten oft unbemerkt.

Diese Erfahrung ist für heute besonders relevant. Denn die mineralische Schüttgutindustrie ist in weiten Teilen mittelständisch geprägt – mit regional verankerten Produzenten, eigenen Vertriebsstrukturen und klarer Preisverantwortung.

Technische Möglichkeiten wachsen – Gestaltungsspielräume auch

Cloud-basierte Systeme, browsergestützte Anwendungen und mobile Datenerfassung ermöglichen heute eine durchgängige Digitalisierung vom Auftrag bis zur Baustelle. Technisch lassen sich Artikel, Preise, Lieferscheine und Abrechnungen nahezu vollständig digital abbilden.

Damit stellt sich eine zentrale Frage: Wer steuert diese Prozesse – und wer behält die Hoheit über die entscheidenden Daten?

Digitale Lösungen können Zusammenarbeit erleichtern. Sie können aber auch dazu führen, dass Verantwortlichkeiten einseitig verlagert werden. Für mittelständische Produzenten entsteht hier ein potenzielles Risiko, wenn zentrale Funktionen dauerhaft außerhalb des eigenen Einflussbereichs liegen.

Mittelstand braucht digitale Souveränität

Die Stärke mittelständischer Produzenten liegt in ihrer Eigenständigkeit, ihrer Marktkennntnis und ihrer Nähe zu Kunden und Bauprojekten. Diese Stärken sollten sich auch in digitalen Strukturen widerspiegeln.

Dazu gehört:

- die Kontrolle über eigene Artikel- und Preisdaten
- eine selbst verantwortete Abrechnung
- digitale Prozesse, die Kooperation ermöglichen, ohne Abhängigkeiten zu erzeugen

Digitalisierung sollte den Mittelstand unterstützen – nicht schleichend in reine Lieferrollen drängen. Wer die Daten hat, besitzt am Ende auch die wirtschaftliche Macht.

Vorausdenken statt Nachjustieren

Große Marktteilnehmer verfügen über andere organisatorische und finanzielle Möglichkeiten als mittelständische Unternehmen. Umso wichtiger ist es, digitale Entwicklungen frühzeitig zu reflektieren und bewusst zu steuern.

Verbände, Hersteller und Dienstleister sind gleichermaßen gefordert, Rahmenbedingungen zu schaffen, die Marktvielfalt und unternehmerische Handlungsfähigkeit erhalten. Nicht jede technisch mögliche Zentralisierung ist automatisch ein Fortschritt.

Fazit

Digitalisierung ist ein mächtiges Werkzeug. Richtig eingesetzt, stärkt sie Effizienz, Transparenz und Zusammenarbeit. Ohne klare Leitplanken kann sie jedoch Marktstrukturen verändern, ohne dass dies unmittelbar sichtbar wird.

Für die mittelständisch geprägte mineralische Schüttgutindustrie bedeutet das: Digitale Lösungen sollten so eingesetzt werden, dass sie Eigenständigkeit sichern – heute und in Zukunft.

PRAXIS EDV Betriebswirtschaft- und Software-Entwicklung AG

– Anzeige –

Digitalisierung ja, aber zu fairen Bedingungen



PRAXIS
Software für die Branche

Behalte die Kontrolle – über deine Daten, deine Preise und dein Geschäft.



PRAXIS
EDV-Betriebswirtschaft- und Software-Entwicklung AG
Lange Straße 35 | D 99869 Pferdingsleben
www.praxis-edv.de | Tel.: +49 (0) 36258 566 0 | info@praxis-edv.de






Buchtipp**Kinderbücher ab 4 Jahre**

"Beton! Wir bauen eine Brücke" und "Asphalt! Wir bauen eine Straße" von Salla Savolainen übersetzt aus dem Finnischen vom Carl Hanser Verlag. Hier finden Sie Lese-proben: <https://ogy.de/26kl>

Medientipp**Beiträge in der ARD-Mediathek**

"Wie schwer ist das Studium Bauingenieurwesen" (an der HTWK Leipzig)? <https://ogy.de/rjru> oder "Als Bauingenieurin zur Bauleiterin" <https://ogy.de/q76j> (Film-Beitrag je 14min)



Salla Savolainen
Beton!
16,00 €



Salla Savolainen
Asphalt!
16,00 €

Besprechung von neuen Normen und Normentwürfen des NABau 2026

Der Normenausschuss Bauwesen (NABau) im Deutschen Institut für Normung (DIN) hat neue Normen und Normentwürfe herausgegeben. Abrufbar unter www.nabau.din.de > Aktuelles

Normen

Norm	Ausgabe	Beschreibung
DIN EN 13318	2026-03	Estrichmörtel und Estriche – Begriffe; Dreisprachige Fassung EN 13318:2025
DIN 4017	2026-02	Baugrund – Berechnung des Grundbruchwiderstands unter Flachgründungen
DIN EN 12272-3	2023-02	Oberflächenbehandlung – Prüfverfahren – Teil 3: Bestimmung des Adhäsionsvermögens von Bindemitteln und Gesteinskörnung mit dem Schlagprüfverfahren; Deutsche Fassung EN 12272-3:2025
DIN EN 12272-1	2023-02	Oberflächenbehandlung – Prüfverfahren – Teil 1: Dosierung und Genauigkeit der Verteilung von Bindemitteln und Gesteinskörnung; Deutsche Fassung EN 12272-1:2025
DIN CEN/TS 18194	2026-02	Oberflächeneigenschaften von Straßen und Flugplätzen – Charakterisierung der akustischen Eigenschaften der Fahrbahnoberfläche; Deutsche Fassung CEN/TS 18194:2025
DIN 1076	2026-01	Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen – Prüfung und Überwachung
DIN EN ISO 23387	2026-01	Bauwerksinformationsmodellierung (BIM) - Datenvorlagen für Objekte während des Lebenszyklus von Assets (ISO 23387:2025); Deutsche Fassung EN ISO 23387:2025



Normentwürfe

Norm	Frist bis	Beschreibung
DIN EN 18314	30.03.2026	Natürliche Puzzolane und natürlich aktivierte Puzzolane – Definitionen, Spezifikationen und Konformitätskriterien; Deutsche und Englische Fassung prEN 18314:2026
DIN EN 13036-4	09.03.2026	Oberflächeneigenschaften von Straßen und Flugplätzen – Prüfverfahren – Teil 4: Verfahren zur Messung der Griffigkeit von Oberflächen: Der Pendeltest; Deutsche und Englische Fassung prEN 13036-4:2026
DIN EN ISO 22476-1/A1	09.03.2026	Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Felduntersuchungen – Teil 1: Drucksondierungen mit elektrischen Messwertaufnehmern und Messeinrichtungen für den Porenwasserdruck – Änderung 1 (ISO 22476-1:2022/DAM 1:2026); Deutsche und Englische Fassung EN ISO 22476-1:2023/prA1:2026
DIN EN ISO 16383-2	16.03.2026	Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Laborversuche an Felsproben – Teil 2: Bestimmung der Rohdichte und der offenen Porosität (ISO/DIS 16383-2:2026); Deutsche und Englische Fassung prEN ISO 16383-2:2026

Foto: Regina Devrient

Tarif-, Sozialpolitik & Recht

Arbeitsrechtliche Änderungen seit 1. Januar 2026

Der Jahreswechsel bringt erneut eine Reihe arbeitsrechtlicher Änderungen mit sich, die vor allem im Bereich Mindestlohn, Sozialversicherung, Digitalisierung und Bürokratieentlastung relevant sind. Diese Neuerungen erfordern Anpassungen in Lohnabrechnungen, Meldeverfahren und Personalprozessen.

1. Mindestlohn (MiLoG)

Der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland steigt zum 1. Januar 2026 von 12,82 € auf 13,90 € brutto je Stunde. (§ 1 Abs. 2 MiLoG)

Für die Zeitarbeitsbranche gilt auf Grundlage tarifvertraglicher Vereinbarungen ab dem 1. Januar 2026 ein branchenbezogener Tarifmindestlohn in der untersten Entgeltgruppe von rund 14,96 € pro Stunde, der damit über dem gesetzlichen Mindestlohn liegt und im Laufe des Jahres weiter ansteigt.

2. Mini- und Midijobs

Ab 1. Januar 2026 gilt für Minijobs eine neue monatliche Grenze von 603 € Bruttoentgelt (jährlich 7.236 €, § 8 Abs 1a SGB IV).

Alles darüber hinaus – also von 603,01 € bis 2.000 € monatlich – fällt in den Midijob-Bereich (früher Gleitzone). Hier sorgen neue Berechnungsformeln für eine stufenweise geringere Beitragsbelastung als bei Volljobs.

Das beitragspflichtige Entgelt berechnet sich einfach nach der Formel $BE = 1,14592 \times AE - 291,84$ (wobei AE das tatsächliche Arbeitsentgelt ist). Der zentrale Faktor F liegt bei 0,6619. Arbeitgeber sparen durch reduzierte Pauschalbei-

träge, der Online-Rechner der Deutschen Rentenversicherung (DRV) erleichtert die Abrechnung.

3. Ausbildungsvergütung

Zum 1. Januar 2026 wurde die Mindestausbildungsvergütung auf 724 € monatlich im ersten Ausbildungsjahr angehoben. (§ 17 Abs. 2 BBiG)

Im zweiten Jahr beträgt sie mindestens 854 € (+18%), im dritten Jahr 977 € (+35%) und im vierten Jahr 1.014 € (+40%).

Diese Erhöhung gilt für Ausbildungsverträge, die im Kalenderjahr 2026 beginnen. Tarifverträge haben Vorrang und dürfen regional auch nach unten abweichen.

4. Beitragsbemessungsgrenzen und Grenzen

In der Krankenversicherung erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) zum 1. Januar 2026 auf 66.150 € im Osten jährlich; im Westen Deutschlands auf 69.750 €.

Die Versicherungspflichtgrenze steigt auf 77.400 € jährlich. Diese Anpassungen wirken sich auf Lohnsteuerabzüge, Sozialversicherungsmeldungen und Pauschalierungen aus.

5. Digitalisierungspflichten (DEÜV/EEL)

Ab dem Jahr 2026 wird das elektronische Entgeltmeldeverfahren (DEÜV) weiter ausgebaut. Künftig sind zusammengefasste Meldungen von Beschäftigungszeiten verpflichtend, wenn Unterbrechungen nicht länger als 3 Wochen dauern. Zudem wird die Sofortmeldepflicht auf weitere

Foto: Alexa, Pixabay



Branchen ausgeweitet, unter anderem auf Tätigkeiten im Bereich von Liefer- und Plattformdiensten.

Auch im Bereich der privaten Krankenversicherung erfolgt eine vollständige Digitalisierung der Beitragsmeldungen: PKV-Beiträge werden ab 2026 ausschließlich elektronisch über das ELStAM-Verfahren übermittelt; Papierbescheinigungen entfallen vollständig.

Darüber hinaus gilt im Steuerrecht ab 2026 eine E-Rechnungspflicht gegenüber den Finanzbehörden für Zuwendungen über 25.000 Euro. Ab dem Jahr 2027 wird die elektronische Rechnungsstellung dann verpflichtend für alle entsprechenden Vorgänge.

6. Bürokratieabbau

Das Bürokratieentlastungsgesetz IV bringt spürbare Erleichterungen bei Formvorschriften. In mehreren Fällen reicht künftig die Textform (z. B. per E-Mail) aus, wo bisher die Schriftform erforderlich war. Dies betrifft insbesondere Renteneintrittsklauseln, Anträge auf Elternzeit (ab 1. Mai) sowie Vereinbarungen zur Arbeitnehmerüberlassung. Zudem entfällt die Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz, wenn schwangere oder stillende Frauen aufgrund der Art der Tätigkeit generell ausgeschlossen sind.

Schließlich wurden die Aufbewahrungsfristen für Personalakten verkürzt: Personalunterlagen müssen künftig nur noch 8 Jahre aufbewahrt werden.

7. Bürokratieaufbau (Entgelttransparenz)

Die Entgelttransparenzrichtlinie (EU/2023/970) bringt im Laufe des Jahres erweiterte Informations-, Auskunft- und Berichtspflichten für Arbeitgeber. Sie muss bis spätestens 7. Juni 2026 in deutsches Recht umgesetzt werden.

Bereits im Bewerbungsverfahren müssen Informationen zum Einstiegsentgelt oder dessen Spanne offengelegt werden; Fragen zur bisherigen Entgeltentwicklung sind unzulässig.

Arbeitnehmer erhalten einen Anspruch auf Auskunft über individuelle und durchschnittliche Entgelte, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und für vergleichbare Tätigkeiten – unabhängig von der Unternehmensgröße.

Arbeitgeber müssen bei festgestellten geschlechtsspezifischen Entgeltunterschieden Abhilfe schaffen.

Die Entgelttransparenzrichtlinie gilt für alle Arbeitgeber unabhängig von der Unternehmensgröße. Allerdings unterscheiden sich die Pflichten je nach Unternehmensgröße:

Der Auskunftsanspruch der Beschäftigten über individuelle und durchschnittliche Entgelte gilt unabhängig von der Mitarbeiteranzahl.

Die erweiterten Berichtspflichten über das Entgeltgefüge treffen Unternehmen ab einer bestimmten Größe (nach aktueller Richtlinie ab 100 Beschäftigten).

8. Sonstige Änderungen

Kindergeld und Freibeträge

Der Kinderfreibetrag steigt auf 3.414 € bei Einzelveranlagung bzw. 6.828 € bei Zusammenveranlagung (§ 32 EStG).

Das Kindergeld erhöht sich monatlich auf 259 € (Bundeskindergeldgesetz – BKGG).

Der Grundfreibetrag wurde auf 12.348 € jährlich angehoben (§ 32a EStG).

Rentner-Nebenjobs

Arbeitgeber dürfen Personen über der Regelaltersgrenze (z. B. 67 Jahre) auch ohne sachlichen Grund mehrmals befristet beschäftigen, ohne dass die Fristen aneinander angrenzen müssen.

Bis monatlich 2.000 € bleiben Nebenverdienste von Rentnern steuerfrei. (Aktivrente)

Kurzarbeit

Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld wurde für 2026 von 12 auf bis zu 24 Monate verlängert.

9. Aussicht auf 2027

MiLoG-Erhöhung: auf 14,60 € zum 1. Januar 2027

Digitale Personalakte: Ab 2027 müssen Arbeitgeber eine strukturierte, revisionssichere digitale Personalakte führen (inkl. Lohnabrechnungen, Arbeitszeiten, SV-Nachweise).

Empfehlung: Überprüfen Sie Lohnsysteme, schulen Sie ihre Personalmitarbeiter rechtzeitig und nutzen Sie DEÜV-Updates.

Bei Fragen steht unser Rechtsservice zur Verfügung.

Frank Brezing

Tel.: 0341 / 520466 - 17

ra(at)uvmb.de

RA Frank Brezing

VG Karlsruhe, Urteil vom 16. Juli 2025 – 3 K 3065/23 –

Verlängerung einer bergrechtlichen Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme

Sachverhalt und Entscheidung

Die Klägerin betrieb seit 2016 die gewerbliche Aufsuchung von Erdwärme, Sole und später auch Lithium im Erlaubnisfeld „Karlsruhe Süd“. Ihre zunächst bis 2018 befristete Erlaubnis wurde auf Antrag (rückwirkend) verlängert und bis zum 31. Mai 2021 befristet. Vor Ablauf stellte sie am 10. Mai 2021 einen weiteren Verlängerungsantrag; parallel änderte die Fachaufsicht die bislang praktizierte rückwirkende Verlängerungspraxis auf Grundlage des BVerwG Beschlusses vom 21. November 2019 – 7 B 30.18. Die Behörde entschied über den Verlängerungsantrag nicht vor Fristablauf und teilte der Klägerin mit, die Erlaubnis sei mit Fristablauf erloschen. Die Klägerin stellte daraufhin am 6. August 2021 einen Neuantrag („Karlsruhe Süd II“). Zwischenzeitlich beantragten die Beigeladenen eine Erlaubnis für das benachbarte Feld „Karlsruhe Rheinhafen“ für dieselben Bodenschätze. Mit Bescheiden vom 18. Juli 2023 lehnte das Regierungspräsidium die Verlängerung ab, erteilte der Klägerin eine neue, räumlich reduzierte Erlaubnis und gewährte den Beigeladenen die Erlaubnis für „Karlsruhe Rheinhafen“. Hiergegen begehrte die Klägerin die Verpflichtung zur rückwirkenden Verlängerung ihrer eigenen, die Aufhebung der den Beigeladenen erteilten Erlaubnis und hilfsweise die Erweiterung ihrer eigenen Neuerlaubnis auf das Feld „Karlsruhe-Rheinhafen“. Die Klage hatte keinen Erfolg.

Der Verlängerungsantrag war zwar mangels wirksamer Rücknahme zulässig, aber unbegründet. Das VG stützt die Ablehnung der Verlängerung auf die Qualifikation des § 16 Abs. 4 Satz 2 BBergG als gesetzliche, materiell rechtliche Frist: Mit Ablauf der befristeten Erlaubnis tritt ein rechtsvernichtender Verlust ein, selbst wenn vor Fristablauf ein Verlängerungsantrag gestellt wurde. Eine rückwirkende Verlängerung scheidet daher aus. Zur Begründung verweist die Kammer systematisch auf die Parallelität zu § 16 Abs. 5 BBergG (Bewilligungsfrist) und die hierzu ergangene Rechtsprechung des BVerwG. Sinn und Zweck der Befristung dienen der zügigen, planmäßigen Aufsuchung und der Vermeidung von Lagerstättenbevorzugung. Verfassungsrechtlich sieht das Gericht weder einen Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG noch gegen Art. 14 Abs. 1 GG, Art. 12 Abs. 1 GG oder Art. 2 Abs. 1 GG. Effek-

tiver Rechtsschutz sei durch Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO) und einstweiligen Rechtsschutz (§ 123 VwGO) vor Fristablauf gewährleistet; die Befristung gestalte den Inhalt des bergrechtlichen Eigentums und die Wettbewerbsbedingungen, ohne die Berufsausübung unzumutbar zu beeinträchtigen.

Treu und Glauben sowie Vertrauensschutz vermögen die rückwirkende Verlängerung nicht zu begründen. Zwar beanstandet die Kammer ein behördliches Beratungsuntersuchen nach § 25 VwVfG, denn das Regierungspräsidium hätte die Klägerin rechtzeitig vor Ablauf über die Praxisänderung informieren müssen. Gleichwohl sei der Rechtsverlust nicht ausschließlich behördlich verursacht; die Klägerin habe den Verlängerungsantrag erst sehr spät gestellt und sich nicht auf die höchstrichterliche Rechtsprechung eingestellt.

Hinsichtlich der Drittanfechtung gegen die den Beigeladenen erteilte Erlaubnis bejaht das Gericht die Klagebefugnis, weil die gewerbliche Aufsuchungserlaubnis nach § 7 Abs. 1 BBergG ausschließliche Wirkung hat und die Vorrangregelung des § 14 Abs. 2 BBergG drittschützend wirkt. Materiell ist die Entscheidung aber nicht zu beanstanden gewesen. Maßgeblich ist, welcher Antrag „den Anforderungen einer sinnvollen und planmäßigen Aufsuchung am besten Rechnung trägt“, wobei die Glaubhaftmachung der finanziellen Mittel und das Arbeitsprogramm (§ 14 Abs. 2 BBergG) einzubeziehen sind. Das Gericht akzeptiert ausdrücklich die Berücksichtigung von Wettbewerbsgesichtspunkten und die Grundstücksverfügbarkeit im Erlaubnisfeld als legitime Kriterien, die der Verwirklichung des rohstoffwirtschaftlichen Gesetzeszwecks dienen und die zeitnahe Aufnahme der Aufsuchung fördern. Die Frage, ob das Kriterium der Anbindung an ein Fernwärmenetz aufgrund § 4 Abs. 3 Satz 2 BBergG zulässig ist, lässt die Kammer letztlich offen, weil die Behörde den Fernwärmeanschluss nur hilfsweise herangezogen habe und die Entscheidung auch ohne dieses Kriterium rechtmäßig sei.



Bewertung

Die Absage an eine rückwirkende Verlängerung und die Betonung von Primärrechtsschutzinstrumenten (Untätigkeitsklage, § 123 VwGO) knüpft konsequent an die Entscheidung des BVerwG aus dem Jahr 2019 an. Die Bewertung der materiell rechtlichen Auswahlentscheidung nach § 14 Abs. 2 BBergG ist überzeugend. Die Kammer rückt rohstoffwirtschaftliche Kriterien und die zeitnahe Realisierbarkeit in den Mittelpunkt, was letztlich dem primären Gesetzeszweck (§ 1 BBergG) entspricht.

Praktisch zeigt die Entscheidung die Wichtigkeit rechtzeitiger Verlängerungen der Rechtspositionen auf. Im Anschluss an das BVerwG sind solche nur möglich, wenn die Behördenentscheidung vor Fristablauf ergeht; ein fristgerechter Antrag allein genügt nicht. Daraus folgt ein gesteigertes Erfordernis frühzeitiger Antragstellung, engmaschiger Verfahrenskommunikation und gegebenenfalls des Eilrechtsschutzes, um Rechtsverluste zu vermeiden. Im vorliegenden Fall der Aufsuchung von Erdwärme mag der Verlust korrigierbar durch den Neuantrag gewesen sein. Für die noch immer dem Bergrecht unterliegenden Baurohstoffe in den Ostbundesländern sieht dies aber gänzlich anders aus. Hier führt der Fristablauf zum unwiederbringlichen Verlust der Erlaubnis, Bewilligung oder

des Bergwerkseigentums, mit der Konsequenz, dass der Rohstoff dem Grundeigentum zugeordnet wird und solche Vorhaben in vielen Fällen nicht mehr dem Bergrecht unterliegen, so dass die Genehmigungsverfahren je nach Rohstoff, nach Immissionsschutz-, Wasser oder Naturschutz bzw. Baurecht zu führen sind. Die bergrechtliche Grundabtretung greift dann ebenfalls nicht mehr als Möglichkeit der zwangsweisen Grundstücksbeschaffung.

Die Entscheidung konkretisiert die Vorrangskriterien des § 14 Abs. 2 BBergG im Sinne einer praktischen Aufsuchungsfähigkeit mit dem zentralen Anknüpfungspunkt des Arbeitsprogramms im Sinne einer Beurteilung der Umsetzungsfähigkeit. Schließlich verweist die Einbettung in die klimapolitische Gesetzgebung – etwa die Einstufung geothermischer Anlagen als im „überragenden öffentlichen Interesse“ – darauf, dass Rohstoffgewinnung und Energiewirtschaft zunehmend integriert gedacht werden müssen.

Prof. Dr. Götz Brückner

BVerwG, Urteil vom 19. Februar 2025 – 9 A 9.23

Ortsumgehung Flöha

Sachverhalt und Entscheidung

Gegenstand ist der Planfeststellungsbeschluss für den zweiten Bauabschnitt der Verlegung der B 173 bei Flöha, der das FFH Gebiet „Flöhatal“ mittels einer 575 m langen Talbrücke quert. Geklagt haben anerkannte Umweltvereinigungen; einer der Kläger ist zugleich Eigentümer einer betroffenen Fläche auf der Flöhainsel. Die Kläger rügen verschiedene Verstöße gegen Habitatschutz, Biotopschutz und Artenschutzrecht, gegen wasserrechtliche Vorgaben sowie gegen die Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen. Das Bundesverwaltungsgericht erklärt den Planfeststellungsbeschluss nur wegen eines wasserrechtlichen Prüfungsdefizits für rechtswidrig und nicht vollziehbar; im Übrigen wies es die Klage ab.

Wasserrechtliche Aspekte

Das Bundesverwaltungsgericht betont zu Recht die rechtliche Selbständigkeit wasserrechtlicher Erlaubnisse innerhalb des planfeststellungsrechtlichen Gefüges (§ 19 WHG). Das Fehlen oder Fehler solcher Erlaubnisse führen zur Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses nur dann, wenn die Gewässerbenutzung an einer unüberwindlichen rechtlichen Hürde scheitert. Mithin wird an den Aspekt des Sachbescheidungsinteresses als äußerste Grenze angeknüpft. Die nachträgliche Erteilung einzelner Erlaubnisse durch Protokollerklärung im Termin wird akzeptiert.

Zentraler Fehler der Planfeststellung war das Unterlassen der Prüfung der Vereinbarkeit der Einleitung von Straßenabwässern in den Oberflächenwasserkörper Zschopau 2 mit dem Verschlechterungsverbot und dem Zielerreichungsgebot nach Art. 4 WRRL und §§ 27, 47 WHG im Planfeststellungsverfahren (im Sinne eines Verfahrensfehlers). Nach der Rechtsprechung des EuGH und BVerwG muss diese Prüfung vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erfolgen; ein rein „gedankliches“ Prüfen genügt auch aus UVP rechtlichen Gründen nicht, da die Öffentlichkeit belastbare Informationen zu wasserbezogenen Auswirkungen erhalten muss. Der Verstoß führt zur Feststellung „rechtswidrig und nicht vollziehbar“, ist aber heilbar durch ein ergänzendes Verfahren.

Richtig ist die weitere Präzisierung zum Verschlechterungsverbot: Eine rein rechnerische Erhöhung von Schadstoff-

konzentrationen genügt nicht zur Annahme einer Verschlechterung. Erforderlich ist vielmehr eine messtechnisch nachweisbare Erhöhung im Gewässerkörper. Das Gericht verankert die Messbarkeit an anerkannten laboranalytischen Unsicherheiten (FGSV Merkblatt), die gegebenenfalls auch erheblich sein können (bis zu 50%) und bezieht sich dabei auf die unions und bundesrechtlichen Spezifikationen der Messmethodik. Damit bleibt der Verschlechterungstatbestand an empirische Nachweisbarkeit gebunden und trennt sich deutlich von bloß theoretischen Erhöhungen. Andererseits wird in Einklang mit dem EuGH betont, dass für Relevanzschwellen im Wasserrecht kein Platz sei.

Für nicht berichtspflichtige Kleingewässer genügt die mittelbare Betrachtung über den festgelegten Oberflächenwasserkörper, in den sie einmünden; maßgeblich bleibt die Zielerreichung auf der Ebene des bewirtschafteten Wasserkörpers. Das steht in Einklang mit der früheren Rechtsprechung des BVerwG, namentlich zur Elbquerung.

Klimaschutzrechtliche Betrachtung

Das Gericht hält an seiner Auslegung des § 13 Abs. 1 KSG fest (BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 - 9 A 7.21). Klimawirkungen sind zu ermitteln, nachvollziehbar zu beschreiben und in die Abwägung einzustellen, ohne dass § 13 KSG eine gesetzliche Gewichtung oder Bindungswirkung vorgibt. Selbst eine sektorale Zielverfehlung im Verkehrsbereich führt nicht automatisch zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Das KSG adressiert die Zielerreichung primär an den Gesetzgeber und die sektorale Steuerung, nicht an die Einzelgenehmigung als Vehikel für ein Moratorium. Die Kritik, landnutzungsbedingte Treibhausgaswirkungen seien unzureichend betrachtet, verfängt nicht, weil die einschlägigen fachlichen Leitlinien etwa zu Senken im Ergebnis über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung adressiert werden und keine spezifische Klimaschutzbesonderheit der betroffenen Flächen substantiiert dargelegt ist. Zu erkennen ist aber, dass im Vergleich zu früheren Entscheidungen die Prüfdichte etwa hinsichtlich der Eignung von fachlichen Leitlinien zugenommen hat.

Bewertung

Das zeigt, dass auch dieser Bereich in der Weiterentwicklung begriffen ist und – das mag man gut oder

schlecht finden – zunehmend die methodischen Herangehensweisen in Frage gestellt werden. Hier müsste ebenso wie im Naturschutzrecht die beschränkt gerichtliche Überprüfung Platz greifen. Im Übrigen setzt der Senat aber eine klare Grenze gegen ein Moratorium bei sektoraler Zielverfehlung, wie es von interessierter Seite immer wieder vorgebracht wird.

Die Qualifikation der fehlenden WRRL-Verträglichkeitsprüfung als durchgreifender Verfahrensfehler mit materiell-rechtlicher Relevanz ist konsequent. Richtig ist ferner die Rückkoppelung des Verschlechterungstatbestands an messtechnische Nachweisbarkeit; diese entzieht die Bewertung rein theoretischen Minimastörungen und sichert die Anschlussfähigkeit an die Überwachung. Vage bleibt allerdings, wie streng die Messbarkeitsgrenzen gesetzt werden dürfen. Hier scheint das BVerwG (einstweilen) noch relativ großzügig. Mit Blick auf die naturwissenschaftlichen Erkenntnisgrenzen muss es das auch.

Bemerkenswert und richtig sind die Aussagen des BVerwG zu den Erlaubnissen der Bauwasserhaltung, die hier auch nicht im Termin nachgeholt wurden. Gleichwohl erkennt das BVerwG an, dass dennoch die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses unberührt bleibe. Damit erteilt das BVerwG (ohne dies anzusprechen) der Rechtsprechung des VGH München (Beschluss vom 16. Dezember 2024 – 22 CS 24.1314 - Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung eines Steinbruchs) eine Absage, der im Rahmen einer BImSchG-Genehmigung die Vollprüfung einer noch nicht erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis für notwendig gehalten hatte (siehe dazu unseren kritischen Beitrag im Newsletter 1/2025).

Prof. Dr. Götz Brückner

VGH München, Urteil vom 15. April 2025 – 8 BV 22.183 –

Rückwirkende Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis

Sachverhalt und Entscheidung

Der VGH München hatte über die Klage des Inhabers einer wasserrechtlichen Erlaubnis gegen einen Bescheid der unteren Wasserbehörde zu entscheiden. Mit dem streitgegenständlichen Bescheid wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von unbehandeltem Mischwasser aus Regenentlastungen für die Zeit vom 6. Juli bis 31. Dezember 2015 zurückgenommen. Die Erlaubnis wurde erstmals mit Bescheid aus dem Jahr 1982 erteilt. Sie war befristet und wurde in ihrer Befristung bis Ende 2014 verlängert. Mit Schreiben vom 2. Juli 2015 und vom 1. Dezember 2015 beantragte der Kläger die Verlängerung bzw. Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis. Mit Bescheid vom 30. Dezember 2015 wurde diesem die widerrufliche beschränkte und bis zum 31. Dezember 2017 befristete Erlaubnis rückwirkend ab dem 6. Juli 2015 erteilt. Mit dem klagegegenständlichen Bescheid vom 23. Dezember 2020 nahm das Landratsamt den Bescheid vom 30. Dezember 2015 teilweise für den Zeitraum vom 6. Juli bis 31. Dezember 2015 zurück und änderte den Bescheidtenor dahingehend, dass die widerrufliche be-

schränkte Erlaubnis erst ab dem 1. Januar 2016 erteilt sei. Das Verwaltungsgericht Bayreuth gab der Klage statt. Der Verwaltungsgerichtshof wies die Berufung des Landratsamts zurück.

Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Rücknahme der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Zeitraum vom 6. Juli bis 31. Dezember 2015 nicht vorlagen. Insbesondere sei die rückwirkende Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis rechtmäßig gewesen. Der VGH führte dazu aus, dass ein Verwaltungsakt zwar grundsätzlich erst ab seiner Bekanntgabe wirksam wird. Die Geltungsanordnung kann aber auch auf einen früheren Zeitpunkt (rückwirkend) angeordnet werden. Zum Inhalt des Verwaltungsakts gehört auch die Regelung seines zeitlichen Geltungsbereichs, der – soweit es das materielle Recht zulässt – vor oder nach seiner Bekanntgabe liegen kann. Demzufolge prüfte der VGH, ob materielle Rechtsvorschriften einer rückwirkenden Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis entgegenstehen. Dies wurde verneint. Namentlich die Regelungen der §§ 8, 10 WHG mit ihrer



Anordnung eines repressiven Verbots mit Befreiungsvorbehalt führen nicht dazu, dass Erlaubnisse auch nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen. Hierbei wurde durch das Gericht auch klargestellt, dass eine Benutzung eines Gewässers ohne die erforderliche Erlaubnis nicht zwangsläufig mit wasserwirtschaftlich schädlichen Auswirkungen verbunden sein müsse. Folglich liegt in einem solchen Fall nur eine formelle Illegalität vor. Eine solche eröffnet zwar die Möglichkeit für ein Einschreiten nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG; erfordert ein solches aber nicht zwingend, sondern nur dann, wenn eine Ermessensreduzierung auf Null gegeben ist. Gründe des Abwasserabgabenrechts, namentlich des Jährlichkeitsprinzips, stünden einer rückwirkenden Erteilung ebenfalls nicht entgegen.

Bewertung

Die Entscheidung bietet nach hiesiger Auffassung das Potenzial, bei abgelaufenen befristeten Wasserrechten eine rückwirkende Erteilung/Verlängerung zu bewirken und damit eine nachträgliche Legalisierung der zwischenzeitlich ohne Benutzungsfreigabe durchgeführten Gewässerbenutzung zu erreichen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis kann insoweit ähnlich eingeordnet werden wie eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Bezüglich dieser ist durch das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 25. August 2005 – 7 C 25.04)

schon entschieden worden, dass eine rückwirkende Verlängerung möglich ist, solange ein entsprechender Antrag vor Fristablauf gestellt worden ist. Anders wurde dies durch das Bundesverwaltungsgericht für die bergrechtliche Bewilligung gesehen (siehe dazu auch der obige Beitrag zu VG Karlsruhe). Diese unterscheidet sich aber von der wasserrechtlichen Erlaubnis und der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung dadurch, dass die Bewilligung von vornherein nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden darf, sodass eine Befristung hier nicht Nebenbestimmung, sondern Inhaltsbestimmung der Rechtsposition ist. Dennoch sollte sich ein Erlaubnisinhaber nicht auf die rückwirkende Korrektur eines bereits abgelaufenen Wasserrechts verlassen, sondern durch ein betriebliches Fristenmanagement den Ablauf im Blick behalten und mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf Verlängerungsanträge stellen. Dabei ist zu beachten, dass die Verlängerung einer wasserrechtlichen Erlaubnis inhaltlich einer Neuprüfung für den Anschlusszeitraum entspricht. D.h. eine "schmale" Verlängerung ohne inhaltliche Prüfungen, wird grundsätzlich rechtlich nicht möglich sein. Vielmehr muss man sich darauf einstellen, dass für den hinzutretenden Zeitraum der Benutzung deren vollständige materiellrechtliche Zulässigkeit Gemessen an den inhaltlichen Maßstäben des Wasserhaushaltsgesetzes geprüft und bejaht werden muss.

Prof. Dr. Götz Brückner

Foto: Pictorama, Pixabay

OVG Lüneburg, Beschluss vom 7. August 2025 – 12 ME 47/25 –

Einschreiten gegen Gesteinsabbau

Sachverhalt und Entscheidung

Der antragstellende Umweltverband ist der Ansicht, dass die Beigeladene nicht mehr bzw. wieder im Besitz einer notwendigen, wirksamen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist und der Antragsgegner ihr deshalb die (bevorstehende) Wiederaufnahme des Gesteinsabbaus in ihrem Steinbruch nach § 20 Abs. 2 Satz 1 BImSchG untersagen müsse. Nachdem der Verband erstinstanzlich obsiegte, hatte die Beschwerde der Beigeladenen Erfolg und führte zur Aufhebung des erstinstanzlichen Beschlusses. Dabei stellte das OVG auf einen Gesichtspunkt ab, der von keinem der Beteiligten gesehen wurde. Alle Parteien gingen davon aus, dass die Grundlage für die Wiederaufnahme des Steinbruchbetriebs eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist, die auch den Einsatz einer mobilen Brecheranlage umfasst. Tatsächlich erfolgte jedoch keine immissionsschutzrechtliche Zulassung einer solchen Änderung, sondern beruhte dies lediglich auf einer Änderungsanzeige (§ 15 BImSchG) und einer daran anknüpfenden Freistellungserklärung der Immissionsschutzbehörde. Folglich bedurfte es unabhängig von der Änderungsanzeige einer Änderung der landesrechtlichen Bodenabbaugenehmigung, um den Fortbetrieb mit geänderter Abbaureihenfolge und Einsatz des Brechers fortzuführen.

Aus dieser rechtlichen Selbstständigkeit beider Genehmigungen folgten im dortigen Fall auch eigenständige Verlängerungspflichten sowohl für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung als auch für die Bodenabbaugenehmigung. Zwar wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung in der Folge mehrfach gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert, nicht aber die Bodenabbaugenehmigung.

Dies verhalf dem Umweltverband jedoch nicht zum Erfolg, denn eine Anordnung nach § 20 Abs. 2 BImSchG kann denklogisch nur an einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung anknüpfen. Wenn aber die Fortführung des Gesteinsabbaus durch das Landesrecht und die darauf beruhende Bodenabbaugenehmigung geregelt ist, kann der Antrag auf Erlass einer immissionsschutzrechtlichen Anordnung ersichtlich keinen Erfolg haben.

Bewertung

Glück im Unglück für den Betreiber. Denn aufgrund des falsch gewählten Antragsgegenstands hatte die Umweltvereinigung im vorliegenden Fall keinen Erfolg. Die Entscheidung zeigt aber, dass auch und gerade bei Änderungsanzeigen nach § 15 BImSchG zwingend immer darauf zu achten ist, ob neben einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsanzeige noch Genehmigungspflichten auf anderer Rechtsgrundlage, z. B. dem Baurecht oder Naturschutzrecht bestehen. Diese werden nämlich nur konzentriert, wenn eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung oder Änderungsgenehmigung erteilt wird. Für reine Änderungsanzeigen gilt dies hingegen nicht. Eine materielle Legalisierungswirkung kommt dieser nach der zutreffenden Einschätzung des OVG Lüneburg nicht zu.

Im Rahmen des Genehmigungsmanagements sollte vor einer Änderung im Sinne von § 15 BImSchG gedanklich also immer mitgeprüft werden, ob für die immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Änderung andere Zulassungserfordernisse bestehen und welchen rechtlichen Rahmenbedingungen diese unterliegen, so dass insbesondere auch ein etwaiger Zeitablauf anderer Genehmigungen in den Blick zu nehmen ist.

Foto: Regina Devrient



Beschluss des Thüringer Landtags vom 30. Oktober 2025

Thüringer Bauwirtschaft und Bauherren entlasten – Ersatzbaustoffverordnung und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung praktikabel umsetzen

Der Landtag des Freistaats Thüringen hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2025 einen Beschluss gefasst, der mit Blick auf die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie die Ersatzbaustoffverordnung gewissen Sprengstoff bietet. Dabei stellt der Landtag zunächst fest, dass sich die Frage der Entsorgung mineralischer Bauabfälle wie in allen anderen Bundesländern grundsätzlich nach der Mantelverordnung des Bundes richtet. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Bau- und Abbruchabfälle vorrangig zu verwerten sind; nur wenn keine Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, ist eine Beseitigung in dafür zugelassenen Anlagen möglich. Dementsprechend wird auch in den kommenden Jahren die Einbringung von Bau- und Abbruchabfällen in Tagebauen einen relevanten Entsorgungsweg darstellen. Betont wird zudem, dass entsprechende technologische Weiterentwicklungen vorangetrieben werden müssen, um die Hochwertigkeit der Verwertung der Bau- und Abbruchabfälle zum Zweck des Ressourcenschutzes als Ersatzbaustoffe zu verbessern und dass der Einsatz von qualitätsgesicherten Ersatzbaustoffen ein konkreter Beitrag zum Ressourcenschutz ist und die entsprechende Nachfrage nach diesen Materialien eine wesentliche Triebkraft für das Recycling darstellt.

Der Landtag fordert die Landesregierung anknüpfend daran auf, im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob und inwiefern die mit § 28 Bundes-Bodenschutzverordnung geschaffenen Übergangsregelungen genutzt werden können um Anpassungsprozesse zu erleichtern. Diese Forderung kommt spät, möglicherweise aber noch nicht zu spät. Fakt ist, dass der Freistaat Thüringen direkt nach Inkrafttreten der Mantelverordnung dazu übergegangen ist, systema-

tisch alle Zulassungen für die Verfüllung von Tagebauen möglichst zeitnah auf das neue Regelungsregime umzustellen. Die verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte des Bestandsschutzes und des Härtefallausgleichs, die hinter § 28 BBodSchV stehen, wurden dabei nach unserer Erfahrung nicht weiter betrachtet. Möglicherweise stellt der jetzige Beschluss eine Option dar, die bisherige Politik im Umgang mit Bestandsgenehmigungen zu überdenken und zu korrigieren.

Interessant ist ebenfalls die Forderung, dass die Landesregierung § 8 Abs. 8 BBodSchV prüfen solle, ob diese anwendbar ist und entsprechend dem bayerischen Vorbild genutzt werden kann. Dass die bayerische Regelung zwischenzeitlich unter Druck geraten war, dürfte in den betreffenden Kreisen bekannt sein, sodass diesbezüglich ebenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine größeren Initiativen zu erwarten sind.

Wichtig sind die Aufforderungen an die staatlichen Bauherren bei ihrer Vergabe von Bauleistungen stärker den Einsatz von Recyclingmaterial zu beachten und im Rahmen des vergaberechtlich zulässigen auch tatsächlich zu berücksichtigen. Die bisherige Praxis der öffentlichen Ausschreibungen ist leider eher davon geprägt, dass solche Materialien häufig nicht gesondert nachgefragt; schlimmstenfalls sogar ausgeschlossen werden. Ebenso sinnvoll und wichtig sind die weiteren Forderungen nach einer Evaluierung der praktischen Auswirkungen der Mantelverordnung und der Schaffung eines zumindest ansatzweise harmonisierten Vollzugs der Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung

Prof. Dr. Götz Brückner

Gern steht Ihnen für Rückfragen der unten genannte Ansprechpartner zur Verfügung:

Prof. Dr. Götz Brückner
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht
petersenpartners
Merkurhaus, Petersstraße 50
D-04109 Leipzig
Tel.: 0341 3558210
E-Mail: g.brueckner@petersenpartners.de

BDA**Rückwirkende Korrektur der Beiträge zur Pflegeversicherung**

Beitrags- und Melderecht: Rückwirkende Korrektur der Beiträge zur Pflegeversicherung nach dem Pflegeunterstützungs- und Pflegeentlastungsgesetz (PUEG) ab dem Jahr 2023

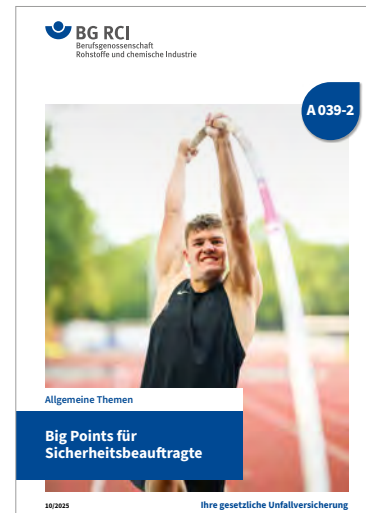
Das Bundesministerium der Finanzen hat ein Informationsschreiben zur rückwirkenden Korrektur der Beiträge zur Pflegeversicherung nach dem PUEG ab dem Jahr 2023 veröffentlicht. Diese Hinweise sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte dem verlinkten Dokument: <https://ogy.de/n0zz>

BG RCI**Neues Merkblatt für Sicherheitsbeauftragte**

Präzision und Technik im Weitsprung, Hindernisse überwinden beim Hürdenlauf, den richtigen Moment erwischen beim Diskuswerfen und ein langer Atem für den 1500-m-Lauf: Das neue Merkblatt der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und Industrie (BG RCI) „Big Points für Sicherheitsbeauftragte“ vergleicht die Tätigkeit von Sicherheitsbeauftragten mit dem Zehnkampf – und will Lust darauf machen, sich im betrieblichen Arbeitsschutz zu engagieren.

↓ <https://ogy.de/r2eg>



Wirtschaftspolitik

Föderale Modernisierungsagenda – Was steckt drin?

Bund und Länder wollen staatliche Strukturen in Deutschland grundlegend modernisieren, Verwaltungen schneller, digitaler und handlungsfähiger machen und Bürokratie abbauen. Dafür haben sie am 4. Dezember 2025 auf der Ministerpräsidentenkonferenz die Föderale Modernisierungsagenda beschlossen. Die Agenda greift auch zentrale Forderungen der Branche auf:

Bürokratieabbau und weniger Berichtspflichten

Bis Ende 2026 sollen alle Berichts- und Auskunftspflichten der Wirtschaft kritisch geprüft werden. Ziel ist die Abschaffung von mindestens einem Drittel dieser Pflichten. Dokumentationspflichten sollen sogar halbiert werden. Berichts- und Umweltdatenpflichten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (u.a. Emissionserklärungen und betriebliche Umweltdaten (BUDE)) sollen in einem ersten Schritt bis zum 30. Juni 2026 einmalig ausgesetzt und mit dem Ziel einer deutlichen Reduzierung der zu erhebenden Daten evaluiert werden. Zudem will sich der Bund dafür einsetzen, Berichtspflichten gegenüber der EU zu reduzie-

ren oder abzuschaffen und zielt hierbei insbesondere auf den Bereich Nachhaltigkeitsberichterstattung. Umweltstatistiken und Mehrfachmeldungen sollen nach dem „Once-only-Prinzip“ künftig gebündelt werden.

Beschleunigung von Genehmigungsverfahren

Ein Kernthema der Agenda ist es Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Hierzu sind wichtige Erleichterungen vorgesehen:

- Verstärkter Einsatz der Genehmigungsfiktion, davon ausgenommen sind Planfeststellungsverfahren,
- Genehmigungsfiktion mit Vollständigkeitsfiktion, insbesondere bei Verlängerungsanträgen befristeter Genehmigungen,
- Einführung von Fristen im Planfeststellungsverfahren, etwa für die Auslegung von Unterlagen und die Behördenbeteiligung,
- Vereinfachung und Reduzierung der Umweltverträglichkeitsprüfungen, insbesondere bei Änderungen und unwesentlichen Anpassungen von Anlagen,

- Erhöhung von Schwellenwerten und Einführung von Bagatellgrenzen im UVP-Recht,
- Einführung von Stichtagsregelungen, um das Nachschieben neuer Anforderungen während laufender Verfahren zu begrenzen.

Zudem soll das Amtsermittlungsgesetz im Verwaltungsverfahrensgesetz so angepasst werden, dass Behörden sich stärker auf konkret vorgebrachte Einwendungen beschränken können. Das kann die Verfahrensdauer insbesondere bei umfangreichen Beteiligungen deutlich verkürzen.

Umgang mit Klagen und Beteiligung

Bund und Länder kündigen an, sich auf europäischer Ebene für eine Reform der Planungs- und Genehmigungsverfahren einzusetzen, die auch die Aarhus-Konvention einbezieht. Ziel ist es, Beteiligungs- und Klagerechte rechtssicher, aber effizienter auszugestalten. Zudem soll der Erörterungstermin künftig fakultativ sein, wenn er keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn verspricht.

Digitale und effizientere Verwaltung

Die Agenda setzt stark auf Digitalisierung. So sollen Schriftformerfordernisse künftig weitestgehend durch Textform ersetzt und Verfahren vollständig digital geführt werden (s. auch Seite 25).

Auf 55 Seiten greift die föderale Modernisierungsagenda viele der bekannten Probleme auf und ist mit insgesamt über 200 Maßnahmen ein Ansatz die hohen Bürokratielasten abzubauen, Verfahren schneller und effizienter zu gestalten. Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt der Fachkräftesituation zu begrüßen.

Ob die Maßnahmen tatsächlich zu spürbaren Verbesserungen führen, wird von der konsequenten Umsetzung durch Bund und Länder abhängen. Viele der aufgelisteten Maßnahmen werden bis Ende 2026 einer kritischen Prüfung unterzogen. Damit sind spürbare Änderungen frühestens ab 2027 zu erwarten. Die Umsetzung der föderalen Modernisierungsagenda wird durch ein Evaluations- und Monitoringsystem begleitet. Ein erster Bericht über die Fortschritte soll bis zur nächsten Ministerpräsidentenkonferenz am 25. Juni 2026 vorliegen.

Die vollständige Föderale Modernisierungsagenda mit allen Maßnahmen und Zeitplänen finden Sie hier: <https://ogy.de/yaas>

Stephanie Wittwer

Bundesministerium der Finanzen

Bundeshaushalt 2026 interaktiv aufbereitet

Alle Daten des Bundeshaushalts 2026 sind auf bundeshaushalt.de zu finden. Erfahren Sie im Detail, wie der Bund im Jahr 2026 seine Einnahmen und Ausgaben plant.



Bündnis der Berliner Wirtschaft

Ausbildungsplatzumlage

In einem offenen Brief an die Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses hat ein breites Bündnis der Berliner Wirtschaft appelliert, die Pläne zur Einführung der sogenannten Ausbildungsplatzumlage nicht weiter zu verfolgen. Das Gesetz schadet dem Wirtschaftsstandort Berlin, belastet in konjunkturell schwierigen Zeiten die Unternehmen zusätzlich – ohne die wahren Probleme auf dem Ausbildungsmarkt zu lösen.

In der Praxis werde diese Belastung zu einem massiven Aufwuchs von Bürokratie und hunderten Klagen von Unternehmen führen. Genau das zeigt bereits der Ausbildungsausgleichsfonds, der Anfang des Jahres in Bremen eingeführt wurde.

UVB-Präsident Stefan Moschko bezeichnete die Ausbildungsplatzumlage als ein Rezept aus der arbeitsmarktpolitischen Mottenkiste. Die Maßnahme ignoriere, dass viele Unternehmen vergeblich versuchten, Nachwuchskräfte anzuwerben. „Sie übersieht, dass vielen jungen Menschen selbst elementare Qualifikationen für das Berufsleben fehlen, weil die Schule sie nicht darauf vor-

Digitale Chancen nutzen – Cybersicherheit als Wettbewerbsvorteil

Warum Software und IT-Systeme nur mit Schutzschild ein echter Gewinn für unser Unternehmen sind

Warum Cybersicherheit auch Sie betrifft

Nutzen Sie ein Smartphone oder Tablet im Unternehmensalltag? Greifen Sie per Fernwartung auf Maschinen zu? Speichern Sie Kundendaten oder nutzen KI-gestützte Assistenzsysteme, um Prozesse zu steuern oder Entscheidungen zu treffen?

Jeder von uns ist längst mitten in einer vernetzten Welt der Software mit künstlicher Intelligenz (KI), die unsere Geschäftsprozesse verändert. Unternehmen, die heute in Cybersicherheit ihrer Hard- und Software investieren, bauen das Fundament für nachhaltigen Geschäftserfolg.

Moderne Sicherheitslösungen schützen proaktiv vor Risiken wie ungeschützten USB-Sticks, veralteter Software oder nicht abgesicherten Schnittstellen. Viele dieser Risiken sind unsichtbar. Deswegen ist Cybersicherheit essenziell.



Warum sich Cybersicherheit für Sie lohnt

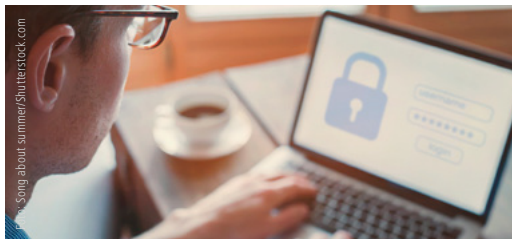
- ▶ **Verfügbarkeit sichern:** Ein erfolgreicher Cyberangriff kann Ihre Maschinen stilllegen, Abläufe erheblich stören oder Lieferketten unterbrechen. Cybersicherheit sorgt für Ihre Betriebsfähigkeit.
- ▶ **Schutz sensibler Daten:** Kundendaten, Betriebsgeheimnisse oder Steuerungsparameter Ihrer Produktion – indem Sie diese schützen, schützen Sie Ihr Geschäft und Ihre Kunden.
- ▶ **Vertrauen stärken:** Ihre Kunden, Partner und Mitarbeitende erwarten heute einen verantwortungsvollen Umgang mit Daten. Wenn Sie für Sicherheit sorgen und dies auch sichtbar machen, stärken Sie das Vertrauen in Ihren Betrieb.
- ▶ **Haftungsrisiken vermeiden:** Fahrlässiger Umgang mit Daten wie auch fehlende Vorsorge können teuer für Sie werden. Durch geeignete Maßnahmen vermeiden Sie rechtliche und finanzielle Folgen.
- ▶ **Zukunftssicherheit:** Ihre Hard- und Software entfalten ihr volles Potenzial nur, wenn sie sicher betrieben werden. Cybersicherheit schafft das Fundament dafür.

Wie wird Cybersicherheit zu Ihrem Wettbewerbsvorteil?

Bereits mit einfachen Schritten können Sie viel erreichen. Hier einige bewährte Maßnahmen:

- ▶ Sicherheitsverantwortliche ernennen und klare Zuständigkeiten und Berechtigungen festlegen
- ▶ Fachkundige Beratung einholen
- ▶ Notfall- und Reaktionspläne erstellen
- ▶ Mitarbeitende regelmäßig sensibilisieren und befähigen
- ▶ Maßnahmen gegenüber Kunden, Partnern und Mitarbeitende sichtbar machen

Konkrete Umsetzungsschritte finden Sie im Quick-Check auf der Rückseite



Quick-Check: Wie sichere ich mein Unternehmen gegen Cyberangriffe?

Beispielhafte Maßnahmen aus der Praxis für Unternehmen. Legen Sie Ihren Handlungsbedarf fest.

Vergleichen Sie die beschriebene Praxis und die Beispiele mit Ihrer eigenen Situation und bewerten Sie selbst, ob Sie Handlungsbedarf sehen.

■ Kein Handlungsbedarf ■ Überlegenswert ■ Handlungsbedarf

Thema	Was können wir tun?	Handlungsbedarf	Priorität 1 – 2 – 3
1. Verantwortung	Wir haben eine Führungskraft benannt, die sich um IT-/Cybersicherheit bei uns kümmert.		
2. Risikoanalyse	Wir haben Leistungsprozesse analysiert und Schutzmaßnahmen und Wirksamkeitskontrollen festgelegt.		
Zu den Schutzmaßnahmen können die folgenden Checkpunkte 3 bis 10 gehören:			
3. Sicherheitsregeln	Wir haben Regeln zur IT-Nutzung vereinbart und dokumentiert. → z. B. Passwörter, E-Mail-Verhalten, Umgang mit personenbezogenen Daten, Software-Installation und Aktualisierungen, eindeutige Benennung sensibler Daten		
4. Information und Kompetenzen	Wir informieren Mitarbeitende über die Schutzmaßnahmen und die Sicherheitsregeln und sprechen regelmäßig über Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten. → Ggf. auch Qualifizierungen zur IT-Sicherheit durchführen		
5. Zugriffsrechte	Wir haben Zugriffsrechte festgelegt und bei uns haben nur berechtigte Personen Zugriff auf sensible Daten und Systeme.		
6. Schnittstellen	Wir haben die Hard- und Software und Office-IT im Büro und im Produktionssystem (z. B. Maschinensteuerung)/ Dienstleistungsbereich (z. B. Ablaufplanung) voneinander getrennt oder Schnittstellen durch Firewalls gesichert.		
7. Überwachung	Wir haben jeweils aktuelle Antivirus-Software und Software, die Netzwerkaktivitäten auf Auffälligkeiten überprüft. → z. B. Auffälligkeiten wie fehlgeschlagene Anmeldeversuche, gelöschte Ereignisprotokolle, deaktivierte Antivirus-Software, ungewöhnlich hohen Netzwerkverkehr		
8. Datensicherung	Wir sichern wichtige Daten regelmäßig und testen die Wiederherstellung. → z. B. Fristen der Datensicherung festlegen, geeignetes Speichermedium festlegen, Wiederherstellungsroutinen dokumentieren und regelmäßig testen, in der EU gelegene Cloud-Server verwenden		
9. Verschlüsselung	Wir speichern und übertragen sensible Daten (z. B. E-Mails, WLAN-Netzwerke) verschlüsselt. → z. B. über Verschlüsselungssoftware		
10. Notfallvorsorge	Bei uns gibt es einen Notfallplan für Cybervorfälle, inkl. klarer Abläufe und Meldewege. → In Notfällen Hilfe beim Service Center des BSI – Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Fon 0800 274 1000; E-Mail: service-center@bsi.bund.de		

Weitere Informationen:

- ▶ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) – www.bsi.bund.de
- ▶ Technische Universität Dresden – www.tu-dresden.de

bereitet hat. Deshalb wird die Umlage keinen einzigen zusätzlichen Ausbildungsplatz bringen – der Berliner Wirtschaft aber erheblich schaden.“

In einem gemeinsamen Appell rufen Berlins größte private Arbeitgeber Senat und Abgeordnete auf, die geplante Ausbildungsplatzabgabe nicht umzusetzen. Die Initiatoren warnen vor negativen Folgen der Abgabe für den Wirtschaftsstandort Berlin. Statt der Strafabgabe fordern die Unternehmen Maßnahmen wie eine verbesserte Schulqualität und intensivere Berufsorientierung, den Abbau von Bürokratie, Anreize für ausbildende Betriebe sowie gemeinsame Anstrengungen zur Erhöhung der Ausbildungsreife junger Menschen.

Offener Brief: <https://ogy.de/5vx5>

BG BAU

Extranet der BG BAU wird abgeschaltet – jetzt zu „meine BG BAU“ wechseln

Der Betrieb des BG-BAU-Extranets wurde zum 31. Dezember 2025 eingestellt. Unternehmer können stattdessen das Online-Portal „meine BG BAU“ nutzen, das erweiterte Funktionen, eine zentrale Übersicht über Unternehmensdaten und Unterlagen sowie eine direkte Kontaktaufnahme ermöglicht. Für die Nutzung ist eine Registrierung erforderlich. Seit September 2025 stehen dafür vereinfachte Identifikationsverfahren zur Verfügung, darunter das PIN-Brief-Verfahren und die digitale Anmeldung über das BundID-Portal mit elektronischem Personalausweis.

Das bietet „meine BG BAU“ für Unternehmen

- Unternehmensbezogene Informationen einsehen und Änderungen mitteilen
- Schriftverkehr herunterladen und digital antworten
- Beitragskonto mit allen Buchungen und Fälligkeiten einsehen
- Berechtigungen für Dritte (zum Beispiel Steuerberater oder Steuerberaterin) einrichten
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen anfordern und Abo für Unbedenklichkeitsbescheinigungen abschließen
- Unfallanzeigen erstellen und einsehen
- etc

Meldung vom 31.10.2025 | <https://ogy.de/rsq5>

Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände Sachsen-Anhalt

Rundbrief AWSA komp@kt

Inhaltsüberblick des Rundbriefs November/Dezember 2025

Recht

- BAFA gibt entlastenden Umsetzungshinweis zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
- Rechtliche Hinweise zum Jahresende
- Vorsicht bei gekaufter Internet-Krankschreibung ohne Arztgespräch!
- Das Einwurfeinschreiben – eine höchst unsichere Zustellmethode

Bildung und Arbeitsmarkt

- Übersicht zu den tariflichen Ausbildungsvergütungen
- Der M+E-Infotruck 2026 unterwegs in Sachsen-Anhalt
- Empfehlungen für Sprachförderung und Demokratiebildung an Berufsschulen
- Ergebnisse des IQB-Bildungstrends 2024 zu MINT-Kompetenzen in Klasse 9
- Fachkraft Nachhaltige Entwicklung: Weiterbildungsangebot für Ausbildungspersonal
- BIBB-Report: Warum Auszubildende trotz Vertrag weitersuchen

Arbeitswelt

- Anhebung des Rentenalters aus arbeitswissenschaftlicher Sicht
- Aktuelle Ausgabe des „WERKWANDEL“
- Weihnachtsgeld und/oder Sonderzahlungen ... für mehr Engagement

Verband der Wirtschaft Thüringens

Aktuelle Verbandsnachrichten "Aus Unternehmen Für Unternehmen"

Der Verband der Wirtschaft Thüringens gibt periodisch die Publikation „Aus Unternehmen Für Unternehmen“ (AUFU) heraus. Die Publikation ist kostenlos und wird in gedruckter Form unter Vertretern von Politik und Wirtschaft sowie unter den Mitgliedern verteilt.

↓ <https://ogy.de/gw2x>

Veranstaltungshinweise

Messen

18. – 19. März 2026, Dortmund SOLIDS und RECYCLING-TECHNIK https://www.solids-recycling-technik.de	15. – 18. September 2026, Nürnberg GaLaBau www.galabau-messe.com
24. April 2026, Venusberg 4. Roadshow https://rohstoffgewinner.com	11. – 15. Januar 2027, München BAU 2027 https://bau-muenchen.com/de
4. – 7. Mai 2026, München IFAT München https://ifat.de	2027, Karlsruhe RecyclingAKTIV & TiefbauLIVE www.recycling-aktiv.com
2. – 5. September 2026, Homberg/Nieder-Ofleiden steinexpo www.steinexpo.de	2028, Essen InfraTech www.infratech.de
9. – 13. September 2026, Neumünster 71. NordBau https://nordbau.de	3. – 9. April 2028, München bauma www.bauma.de

Weitere Veranstaltungshinweise

3. – 5. Februar 2026, Delitzsch Leitung einer Rohbaustelle für Jungbau- leiterinnen und -bauleiter Schwerpunkt Hochbau Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein www.betonverein.de	3. – 4. März 2026, Kassel 2. BIM-Okstra®-Symposium Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen www.fgsv.de
24. Februar 2026, Wismar 3. März 2026, Berlin 5. März 2026, Dresden 26. März 2026, Magdeburg Beton-Seminare 2026 "Aktuelle Betontechnik" InformationsZentrum Beton GmbH www.beton.org	9. – 13. März 2026, Templin Seminare für den Qualifizierten Betonpumpen- maschinisten (QBPM) BG RCI https://ogy.de/k4so
26. Februar, Berlin Regionaltagung Bauausführung Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein www.betonverein.de	10. März 2026, Templin Qualifizierter Betonpumpenmaschinist – Fortbildung BG RCI https://ogy.de/k4so

Social Media für Unternehmen 2.0

Canva – ein Werkzeug (nicht nur) für den professionellen Social-Media-Auftritt

am 13. April 2026

Geschäftsstelle Leipzig · Wiesenring 11 · 04159 Leipzig

Canva ist das ideale Tool für alle, die schnell und ohne Vorkenntnisse ansprechende Designs erstellen möchten. Ob Social-Media-Beiträge, Präsentationen, Flyer oder individuelle Projekte – mit Canva gelingt es jedem. Ein riesiger Vorteil: Viele Funktionen, Vorlagen und Grafiken sind komplett kostenfrei nutzbar.

Mit diesem Seminar möchten wir Sie dabei unterstützen, Ihren Social-Media-Auftritt zu optimieren und sicherzustellen, dass auch diejenigen, die „nebenbei mal schnell“ einen Flyer gestalten sollen, mit Canva ein hilfreiches und leicht bedienbares Werkzeug zur Hand haben

Programm

Benutzeroberfläche & Tools kennenlernen

Erkunden Sie die Plattform und verstehen Sie, wie die verschiedenen Funktionen effektiv genutzt werden.

Erstellung von Designs

Praktische Übung zur Erstellung von Social-Media-Beiträgen, Präsentationen und individuellen Projekten.

Verwendung von Templates/Vorlagen

Nutzen Sie die umfangreiche Vorlage-Sammlung, um schnell und einfach beeindruckende Designs zu erstellen.

Anpassung und Branding

Erfahren Sie, wie Sie Ihre Designs individuell gestalten und eine konsistente, professionelle Ästhetik entwickeln.

Export und Teilen

Speichern, teilen und exportieren Sie Ihre fertigen Designs in verschiedenen Formaten – für jede Plattform optimal vorbereitet.

Canva Ai kennenlernen und nutzen.

Zielgruppe: Anfänger und Fortgeschrittene, die ihre Designfähigkeiten verbessern und die Möglichkeiten von Canva voll ausschöpfen möchten.

Ablauf

ab 9:00 Uhr Eintreffen der Teilnehmer

09:30 Uhr Workshop

Martina Kuhlmann, (Let's Rock KI & Social Media Martina Kuhlmann, Wedemark)

15:00 Uhr Ende der Veranstaltung

 **Bitte bringen Sie Ihren eigenen Laptop oder Ihr eigenes Tablet mit!**

Hinweis: Die Veranstaltung ist öffentlich. Der Veranstalter behält sich die Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen dieser Veranstaltung zu Informations- und Werbezwecken vor. Mit Ihrer Anmeldung bestätigen Sie die Abtretung Ihrer Medienrechte an den Veranstalter sowie die Veröffentlichung des Teilnehmer- und Firmennamens in der Teilnehmerliste.

Sonstige Leistungen

- Bereitstellung von kalten und warmen Getränken
- Mittagsimbiss
- klimatisierter Tagungsraum

Teilnahmegebühr

Mitglied: 350 € inkl. MwSt.
Nichtmitglied: 680 € inkl. MwSt.

Bei Stornierung nach dem 3. April 2026 werden 50 % der Teilnahmegebühr fällig, nach dem 10. April sowie bei Nichterscheinen die volle Gebühr. Die Rechnung wird nach der Veranstaltung an die in der Anmeldung angegebene Adresse gesendet.

Organisation und Rechnungslegung

S & E Service-Gesellschaft Baustoffe – Steine – Erden mbH
Wiesenring 11 · 04159 Leipzig
Tel.: 0341 520 466 - 0 · Fax: 0341 520 466 - 40
E-Mail: info@se-servicegesellschaft.de
Internet: www.se-servicegesellschaft.de

Anmeldung

Die Teilnehmerzahl ist auf 18 Personen beschränkt. Sobald die Veranstaltung ausgebucht ist, werden die danach eingehenden Anmeldungen auf eine Warteliste gesetzt.



<https://ogy.de/ngel>

Über den Link bzw. QR-Code können Sie bis zum **3. April 2026** Ihre Teilnahme schnell und bequem bestätigen. Auf www.se-servicegesellschaft.de finden Sie Informationen zur Veranstaltung.

Die Anmeldung ist verbindlich. Sie erhalten eine schriftliche Teilnahmebestätigung. Es gelten die AGB der S & E GmbH (www.servicegesellschaft.de/index.php/agb).

10. – 11. März 2026, Köln

Kolloquium Kommunale Straßenerhaltung

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

www.fgsv.de

11. März 2026, Online-Vortrag

Erfolgreich starten: Onboarding internationaler Azubis leicht gemacht

Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft

<https://ogy.de/jk2l>

11. – 12. März 2026, Workshop

Elektrifizierung industrieller Wärmeprozesse

Fraunhofer IKTS, Sächsischen Energieagentur – SAENA

<https://ogy.de/0v97>

16. März 2026 – 27. März 2026, Leipzig

08. Juni 2026 – 19. Juni 2026, Leipzig

17. August 2026 – 28. August 2026, Leipzig

23. November 2026 – 04. Dezember 2026, Leipzig

EFKfT Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten nach DGUV Vorschrift 3 (18550)

Bildungswerk der Sächsischen Wirtschaft gGmbH

<https://seminare.bsw-sachsen.de/>

23. – 24. März 2026, Weimar

Symposium Verkehrssicherheit an Straßen

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

www.fgsv.de

26. März 2026, Online-Vortrag

Mission Onboarding: So starten Azubis motiviert durch

Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft

<https://ogy.de/4dzk>

14. – 16. April 2026, Webseminar

09. – 11. Juni 2026, Webseminar

Risse im Stahlbeton - bestellt, geplant, gebaut?

Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein

www.betonverein.de

15. – 16. April 2026, Garching

Kolloquium „Straßeninfrastruktur und erneuerbare Energien“

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

www.fgsv.de

21. – 22. April 2026, Asbach

4. Anwendertage

PRAXIS EDV-Betriebswirtschaft- und Software-Entwicklung AG

www.praxis-edv.de

21. – 23. April 2026, Webseminar

23. – 25. Juni 2026, Webseminar

Frischbetonverbundsysteme

Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein

www.betonverein.de

28. – 30. April 2026, Webseminar

WU-Bauwerke aus Beton

Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein

www.betonverein.de

05. – 07. Mai 2026, Webseminar

Dauerhaftigkeit von Parkbauten kompakt

Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein

www.betonverein.de

10. – 16. Mai 2026, Ostböhmen, Mähren und Südschlesien

STEIN Reisen

Geokompetenzzentrum Freiberg

<https://ogy.de/8t85>

(u. a.) 24. – 29. August 2026, Meißen

Berufsbegleitende Weiterbildungen für Fachkräfte der Keramikindustrie Komplex 1 bis 6

KI Keramik-Institut GmbH

www.keramikinstitut.de



3. – 5. September 2026, Wietze

54. Treffen des AK Bergbaufolgen: „Heimisches Erdöl und Erdgas: Vergangenheit mit Zukunft?“ Arbeitskreis Bergbaufolgen in der DGGV

www.bergbaufolgen.de

7. – 8. September 2026, Fulda

FLIESSESTRICHFORUM 2026

Verband für Dämmsysteme, Putz und Mörtel

www.vdpm.info

14. – 16. Oktober 2026, Wiesbaden

Deutscher Straßen- und Verkehrskongress 2026 mit begleitender Fachausstellung

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

www.fgsv.de

Impressum

Jahrgang 28 – Ausgabe 01 | 2026

Herausgeber:

Unternehmerverband Mineralische Baustoffe (UVMB) e. V.
Geschäftsstelle Leipzig

Wiesenring 11, 04159 Leipzig

Tel.: 0341 520466–0 | Fax: 0341 520466–40

leipzig@uvmb.de | www.uvmb.de

Redaktion:

S&E Service-Gesellschaft

Baustoffe – Steine – Erden mbH

Stephanie Wittwer, Regina Devrient

Wiesenring 11, 04159 Leipzig

Tel.: 0341 520466–0 | Fax: 0341 520466–40

presse@uvmb.de

Sie können die Online-Ausgabe unter www.uvmb.de finden.



Asphalt



Beton & Mörtel



Gesteinsbaustoffe



Betonbauteile



Prüfstellen

2.–4. FEBRUAR 26	Weiterbildungslehrgang "Mischmeister für Beton" LG 2 in Neugattersleben [Veranstalter: UVMB, BAU-ZERT]	 
11.–12. FEBRUAR 26	Weiterbildungslehrgang „Mischmeister- und Bauleiterseminar Asphalt“ in Friedrichroda [Veranstalter: UVMB, DAV]	
16.–19. FEBRUAR 26	Grundlehrgang "Mischmeister für Beton" +++ Ausgebucht +++ in Neugattersleben [Veranstalter: UVMB, BAU-ZERT]	 
25.–27. FEBRUAR 26	23. Deutsche Asphalttage in Berchtesgaden [Veranstalter: DAV]	
4.–5. MÄRZ 26	Weiterbildungslehrgang „Mischmeister- und Bauleiterseminar Asphalt“ in Schwerin [Veranstalter: UVMB, DAV]	
11. MÄRZ 26	Genehmigungsverfahren im Bergrecht +++ Ausgebucht +++ in Leipzig [Veranstalter: UVMB, Sächsisches Oberbergamt]	
23. MÄRZ 26	Arbeitskreis "Recycling" in Rochlitz [Veranstalter: UVMB]	   
13. APRIL 26	Social Media für Unternehmen 2.0 – Canva in Leipzig [Veranstalter: UVMB]	   
23. APRIL 26	Save the Date: Rohstoffkolloquium in Schönebeck [Veranstalter: UVMB]	
24. APRIL 26	4. Roadshow in Venusberg [Veranstalter: ard Baustoffwerke GmbH & Co. KG]	
11.–12. JUNI 26	Save the Date: Verbandstage 2026 in Radebeul [Veranstalter: BAU-ZERT, UVMB]	   
17. JUNI 26	Arbeitskreis "Betonpumpen" in Berlin [Veranstalter: UVMB]	
2.–5. SEPTEMBER 26	steinexpo in Nieder-Ofleiden [Veranstalter: MIRO]	
16. SEPTEMBER 26	Save the Date: Sächsischer Steine- und Erden-Tag in Freiberg [Veranstalter: UVMB, Sächsisches Oberbergamt]	